

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zwanzig Jahre Arbeiterversicherung (I)	475	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutsch-	
Weisgebung und Verwaltung. Was geht vor? —		land	484
Gesetz betr. Kaufmannsgerichte. — Erhebungen		Hygiene, Arbeiterföhung. Internationaler Arbeiterfö-	
über die Kinderarbeit in Landwirtschaft und häuslichen		Kongreß in Bern 1905.	485
Diensten	478	Arbeiterversicherung. Vom Leipziger Metzefamp	486
Wirtschaftliche Rundschau	481	Polizei, Justiz, Sperre, Boykott und Schadenersappficht	488
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	482	Kartelle, Sekretariate. Zahl der deutschen Gewerkschafts-	
Kongresse. Vierte Generalversammlung des Ber-		kartelle. — Arbeitersekretariat in Bremerhaven	487
bundes der Graveure und Eiseleure. — Inter-		Mitteilungen. Adressenberänderung. — Unterstützungs-	
nationale Berufskongresse. — Französischer Gewerkschafts-		vereinigung	487
Kongreß 1904	488	Adressen der Vorsitzenden der Gewerkschaftskartelle	487
		Gewerkschaftsbeamter für Ost- u. Westpreußen gesucht	490

Zwanzig Jahre Arbeiter-Versicherung.

I.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht anläßlich seines zwanzigjährigen Bestehens in den von ihm herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten“ einen Rückblick auf seine bisherige Entwicklung, der folgenden Wortlaut hat:

„Das durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 ins Leben gerufene Reichsversicherungsamt hat am 14. Juli desselben Jahres seine Tätigkeit aufgenommen. Der seitdem verflossene Zeitraum von zwanzig Jahren ist ausgefüllt mit einer reichen Fülle von Arbeiten, die das Ziel verfolgten, die Arbeiterversicherungsgesetze als neues und bedeutsames Glied in den Organismus des staatlichen und öffentlichen Lebens einzuführen, sie mit anderen dem Wohle der arbeitenden Klassen dienenden Einrichtungen in wechselseitige Verbindung zu bringen, Hand in Hand mit den Landesbehörden die Zwecke des Gesetzes zu fördern und das Vertrauen der Versicherten auf den Bestand und die Ergiebigkeit des ihm gewährten Rechtsschutzes zu stärken. Dabei trat nur insofern eine Verschiebung ein, als in der ersten Zeit die organisatorische und normenbildende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes mehr im Vordergrund stand, während im Laufe der Jahre — neben der laufenden Verwaltung und einer intensiven Aufsichtsführung — die Aufgaben, die dem Amte in seiner Stellung als oberster Gerichtshof zugewiesen sind, mehr und mehr an Umfang und Bedeutung gewannen. Der Kreis der Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes ist durch die weitere Ausgestaltung und Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetze sowie durch das Inkrafttreten der Invalidenversicherung vielfach erweitert worden, was naturgemäß wiederholt eine starke Vermehrung der Mitgliederzahl bedingte. Im wesentlichen unberührt ist dagegen die eigenartige Zusammensetzung des Reichsversicherungsamtes geblieben, für die nach der Absicht des Gesetzes lediglich die Rücksicht maßgebend war, die Behörde unabhängig und vertrauenswürdig zu gestalten. Die Besetzung mit nicht ständigen Mitgliedern und die Zuziehung von richterlichen Beamten

zu bestimmten Entscheidungen hat auf die Arbeiten zweifellos eine günstige Einwirkung gehabt; sie sind dadurch nicht allein anregender gestaltet, sondern auch wesentlich gefördert worden. In den nichtständigen Mitgliedern fand das Reichsversicherungsamt die Kräfte, die in verständnisvoller Weise die Vermittlung der hier vertretenen Anschauungen gegenüber den Versicherungsträgern und den Kreisen der Versicherten übernahmen. Denn auf dem neuen Arbeitsgebiete, bei dem die Ergebnisse unsicher schienen und die Erfolge mehr oder weniger in weiter Ferne lagen, mußte bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung von vornherein besonderer Wert auf möglichste Uebereinstimmung aller beteiligten Kreise gelegt werden. Daß sie regelmäßig erzielt werden konnte, und daß auch sonst die Bestrebungen des Amtes vielfach günstige Aufnahme und tatkräftige Unterstützung erfahren haben, war in erster Linie der eifrigen Mitarbeit, dem Entgegenkommen und schließlich auch der sozialen Denkartweise der dem Reichsversicherungsamt angehörenden nichtständigen Mitglieder zu verdanken. Der gleiche Dank gebührt auch den richterlichen Beamten, die mit dem Anwachsen der Spruchfachen in immer steigendem Maße zu den Arbeiten des Reichsversicherungsamtes herangezogen werden mußten und an ihnen mit sachkundigem Geschick teilgenommen haben.

Das einmütige Zusammenarbeiten der im Reichsversicherungsamt vereinigten, den verschiedenen Berufs- und Interessentkreisen angehörenden Kräfte bildete die Grundlage für die bisherigen Arbeiten des Amtes; das feste Vertrauen hierauf begründet auch für die Zukunft die zuversichtliche Hoffnung, daß die ihm anvertrauten sozialpolitischen Aufgaben stets eine verständnisvolle und gezielte Förderung zum Frommen des deutschen Volkes erfahren werden.

Es ist anzuerkennen, daß die organisatorische und normenbildende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes in der ersten Zeit von sozialem Empfinden belebt war und das Vertrauen der Versicherten sich erworben hat. Dieses Vertrauen ist aber im Laufe der Jahre ganz erheblich erschüttert worden, weil die Rechtsprechung des höchsten Gerichts den Versicherten immer ungünstiger geworden ist.

Im Gegensatz dazu hat das bayerische Landesversicherungsamt stets den Standpunkt vertreten, daß es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne, die Wohltaten des Gesetzes um deswillen den Versicherten vorzuenthalten, weil der Unfall sich vor dem 1. Oktober 1900 ereignete und vor diesem Zeitpunkt über ihn zunächst entschieden war. Ja das bayerische Landesversicherungsamt hat sogar den Grundsatz aufgestellt, daß auch dann, wenn der Rentenberechtigte zufällig bereits vor dem 1. Oktober 1900 hilflos geworden ist, von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf Hilfslorente besteht und es dann rechtlich so anzusehen ist, als ob die Tatsache erst am 1. Oktober 1900 eingetreten sei.

Das Reichsversicherungsamt hat seinen, den Versicherten so überaus ungünstigen, und gewiß nicht von sozialem Geist zeugenden Standpunkt jahrelang aufrecht erhalten und erst durch Entscheidung des erweiterten Senats vom 26. März 1904 geändert. Soweit wie das bayerische Landesversicherungsamt ist es aber dabei auch noch nicht gegangen. Das Reichsversicherungsamt erklärt den Anspruch auf Hilfslorente aus einem Unfall, dessen erstmalige Feststellung unter der Herrschaft des alten Gesetzes erfolgt ist, nur dann für begründet, wenn die Hilfslosigkeit sich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eingestellt hat. Jahre hindurch sind durch jene verfehlte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zahlreiche schwer leidende Arbeiter geschädigt worden. Lange hat es gedauert, bis sich die bessere Erkenntnis durchgerungen hat.

Eine solche Rechtsprechung ist natürlich nicht geeignet, „das Vertrauen der Versicherten auf den Bestand und die Ergiebigkeit des ihnen gewährten Rechtsschutzes zu stärken.“

Die ärztlichen Gutachten spielen in Unfallsachen bekanntlich eine große Rolle. Die Praxis, die das Reichsversicherungsamt in Bezug auf Auswahl der Gutachter und Bewertung der Gutachten ausübt, fordert gleichfalls nach vielen Richtungen hin den schärfsten Widerspruch heraus und ist nicht geeignet, das Vertrauen der Versicherten zu gewinnen bzw. zu erhalten.

Ein elementarer Grundsatz des bürgerlichen Prozeßrechts ist, daß als gerichtliche Sachverständige Personen nicht zugezogen werden dürfen, die zu einer Partei im Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Unfallversicherungsgesetze enthalten eine Bestimmung, wonach bei der Rentenfeststellung stets der behandelnde Arzt zu hören ist. „Steht dieser mit der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.“ Damit hat der Gesetzgeber doch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, und — wie die Reichstagsverhandlungen ergeben — zum Ausdruck bringen wollen, daß Ärzte, die mit der Genossenschaft liiert sind, als maßgebliche und ausschlaggebende Gutachter nicht angesehen werden können. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat mit Rücksicht auf die vorerwähnte gesetzliche Vorschrift in einer Anweisung vom 29. Dezember 1900*), betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, ausdrücklich bestimmt, daß die Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalten, der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, der Berufs-genossenschaften und der Ausführungsbehörden, nicht wählbar sind. Vertrauensärzte des Schiedsgerichts, welche während des Kalenderjahres in einem Vertragsverhältnis zu der Berufs-genossenschaft, Aus-

führungsbehörde, Landesversicherungsanstalt, oder eine zugelassene Kasseneinrichtung treten, scheidenaus.

Als selbstverständlich sollte gelten, daß das Reichsversicherungsamt, als höchstes Gericht, die vorstehend wiedergegebenen Rechtsgrundsätze peinlich beachtet und darauf hinwirkt, daß auch die Schiedsgerichte nicht dagegen verstößen.

Wer das aber annimmt, irrt sich gewaltig.

Es ist gang und gäbe, Ärzte, die mit den Genossenschaften im Vertragsverhältnis stehen, als Gutachter heranzuziehen.

Aus dem reichhaltigen Material, mit dem wir versehen sind, nur einige charakteristische Fälle:

Die Knappschafts-Verufsgenossenschaft unterhält in Bochum ein eigenes Krankenhaus „Bergmannsheil“. Chefarzt ist der bekannte Prof. Dr. Lößler. Dieser Arzt wird nicht nur von allen Schiedsgerichten Rheinland-Westfalens als ausschlaggebender Gutachter in Streitsachen gegen die Knappschafts-Verufsgenossenschaft herangezogen, ohne daß das Reichsversicherungsamt gegen ein solches das Gesetz und die Ministerialverfügung verlegendes Verfahren einschreitet, ja, er wird vielfach vom Reichsversicherungsamt in Rekursachen gegen die Knappschafts-Verufsgenossenschaft, deren Angestellter er ist, als Obergutachter gehört, dessen Urteil dann ausschlaggebend für die Entscheidung der Sache ist.

Genau so verhält es sich mit der Sächsischen Baugewerkschafts-Verufsgenossenschaft, die in Stötteritz bei Leipzig eine Nervenklinik „Hermannshaus“ besitzt. Der leitende, im Dienste der Sächsischen Baugewerkschafts-Verufsgenossenschaft stehende Arzt, Prof. Dr. Windscheid, ist gleichfalls mehrfach vom Reichsversicherungsamt in Streitsachen gegen die Sächsische Baugewerkschafts-Verufsgenossenschaft als Obergutachter herangezogen. Daß die sächsischen Schiedsgerichte allgemein ebenso verfahren, ist dabei ja schließlich selbstverständlich.

Ebenso oder ähnlich gelagerte Fälle könnten noch zahlreich angeführt werden.

Die den Verletzten zur Seite stehenden Rechtsgarantien sehen also wie folgt aus:

Auf Grund eines Gutachtens ihres Vertrauensarztes setzt die Genossenschaft die Rente fest oder weist den Verletzten ab. Das angerufene Schiedsgericht bestätigt entweder den Bescheid der Genossenschaft ohne weiteres, oder hört einen anderen Vertrauensarzt der Beklagten, der sich seinen Kollegen anschließt. Der Verletzte wird abgewiesen; er legt Rekurs ein. Vom Reichsversicherungsamt wird entweder der Rekurs als unbegründet verworfen, weil die vorliegenden ärztlichen Gutachten überzeugend seien oder — wenn es sich beispielsweise um die Knappschafts-Verufsgenossenschaft handelt und Prof. Lößler ist noch nicht gehört — es beschließt ein Obergutachten von — Prof. Lößler einzuholen.

Aus den Händen der Vertrauensärzte kommt der Verletzte auf die Weise überhaupt nicht heraus; sie sind seine eigentlichen Richter in allen Instanzen.

Man sage nicht, das sei zu schwarz gemalt, so etwas käme entweder gar nicht oder doch nur selten vor.

Derartige Fälle sind gar nicht selten, sie wiederholen sich alle Tage und sind üblich.

So lange das Reichsversicherungsamt seinen Standpunkt in dieser Beziehung nicht ändert, kann es auf das Vertrauen der Versicherten Anspruch nicht erheben.

*) Ministerialblatt für Innere Verwaltung Seite 23.

Das Arbeitsfeld des Reichsversicherungsamts hat sich erheblich erweitert, die Inanspruchnahme des Amtes ist von Jahr zu Jahr größer geworden, ohne daß das Richterpersonal in entsprechender Weise vermehrt worden wäre. Die Folge ist eine Ueberlastung der einzelnen zur Ausübung der Rechtsprechung berufenen ständigen und nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die sich oft sehr zu Ungunsten der Versicherten fühlbar macht.

Einmal vom Reichsversicherungsamt ausgesprochene Rechtsgrundsätze sollen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung von den erkennenden Senaten beachtet werden. In Wirklichkeit geschieht dies aber nur in den seltensten Fällen, so daß von einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht die Rede sein kann. Gründe sind bekanntlich billig wie Brombeeren und ist es deshalb nicht schwer, für jedes Urteil eine Begründung zu finden. Es hängt hauptsächlich in Unfallsachen sehr oft vom Zufall ab, wie eine Sache entschieden wird, nämlich davon, wie der erkennende Senat zusammengesetzt ist und welcher Senatsvorsitzende die Verhandlungen leitet. Es giebt einzelne Senatsvorsitzende, deren antisoziales Empfinden sich bei jeder Gelegenheit so deutlich offenbart, daß man eigentlich berechtigt wäre, von einer Voreingenommenheit gegen die Versicherten zu sprechen. Die Versicherten bzw. deren Prozeßvertreter wissen ein Lied davon zu singen. Ein Schrecken erfährt einen jeden, wenn er erfährt, daß eine nicht ganz zweifelsfreie Sache unter dem Vorsitz eines bestimmten Senatspräsidenten zur Verhandlung und Entscheidung kommt; die Abweisung des Verletzten ist so gut wie sicher. Unter dem Vorsitz dieses sowie einiger anderer Herren wird zumeist auch geradezu im Randsch Recht gesprochen. Die Berechtigung dieses Vorwurfs ergibt sich aus der Tatsache, daß sehr oft 14 bis 15 Rekursachen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Stunden erledigt werden. Es kommen also im Durchschnitt auf jede einzelne Sache 8 Minuten; daß in einem so kurzen Zeitraum die zur Entscheidung stehenden Streitsachen nicht ausreichend und gründlich behandelt werden können, liegt auf der Hand.

Wie sehr die Rechtsprechung in Unfallsachen sich zu Ungunsten der Verletzten gestaltet hat, ergibt schon allein die Tatsache, daß Leistenbrüche als Unfallfolge nur in den seltensten Fällen anerkannt werden und daß für den glatten Verlust einzelner Fingerglieder, auch ganzer Finger, vielfach Renten nicht gewährt werden. Gerade bezüglich der Fingerverletzungen ist die Rechtsprechung außerordentlich schwankend. Es passiert täglich, daß beispielsweise ein Maschinenarbeiter für den glatten Verlust des Ringfingers der rechten Hand von einem Senat abgewiesen wird, weil eine Erwerbsbeeinträchtigung durch den Verlust des Fingers nicht bewirkt sein soll; während ein anderer Maschinenarbeiter, der dieselbe Verletzung aufzuweisen hat, von einem anderen Senat eine Rente von 15 oder 20 Prozent zugesprochen erhält.

Ebenso verhält es sich mit der Herabsetzung der Renten um 5 Prozent wegen angeblich eingetretener, die Erwerbsfähigkeit erhöhender, wesentlicher Besserung der Unfallfolgen. Die frühere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts hat den Grundsatz aufgestellt, daß in einer Besserung um nur 5 Prozent eine zur Anwendung des § 88 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes berechtigende „wesentliche“ Veränderung nicht erblickt werden könne.

In neuerer Zeit sind mehrfach unter Außerachtlassung dieses Grundsatzes Rentenherabsetzungen um 5 Prozent vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden. Auch in bezug auf diese Frage ist also die Ein-

heitlichkeit der Rechtsprechung durchbrochen; während der eine Senat eine Herabsetzung der Rente um 5 Prozent für unzulässig erklärt, entscheidet ein anderer Senat im gegenteiligen Sinne.

Diese Art der Rechtsprechung verdient die schärfste Kritik, weil durch sie gewissermaßen zweierlei Recht proklamiert wird. Während nämlich die Berufsgenossenschaften mehr und mehr dazu übergehen, Renten Kürzungen um 5 Prozent vorzunehmen, ist es ganz ausgeschlossen, daß es einem Verletzten gelingen wird, eine Erhöhung der Rente um 5 Prozent wegen eingetretener Verschlimmerung der Unfallfolgen zu erreichen. Derjenige Verletzte, der etwa einen dahingehenden Anspruch geltend macht, und eventuell das Reichsversicherungsamt anruft, setzt sich der Gefahr aus, wegen frivoler Rechtsverfolgung zu den Kosten des Verfahrens verurteilt zu werden.

Die Genehmigung der Rentenminderung um 5 Prozent durch das Reichsversicherungsamt bedeutet also in jedem Falle eine schreiende Ungerechtigkeit gegenüber den Verletzten.

Von sehr geringem, oder richtiger gesagt, keinem sozialen Verständnis zeugt auch die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts bei Abmessung des Grades der durch eine Verletzung bedingten Erwerbsbeeinträchtigung. Am eklatantesten kommt dies zum Ausdruck bei schweren Unfällen, deren Folgen den Verletzten vollständig arbeitsunfähig machen. In solchen Fällen die Vollrente zu erhalten, hält sehr schwer; Verletzte, von denen unumstößlich festgestellt ist, daß sie sich nicht fortbewegen können, wegen Schmerzen auch noch nicht einmal andauernd zu sitzen vermögen, werden zu 10 bis 20 Proz. erwerbsfähig erachtet, weil sie noch zwei gesunde Arme haben und deshalb leichte Arbeit im Sitzen verrichten können. Diese angebliche Arbeitsfähigkeit besteht natürlich in fast allen Fällen nur theoretisch, praktisch ist sie nie zu betätigen. Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 oder 15 Proz. festzustellen, erscheint an und für sich unsinnig, weil es gänzlich ausgeschlossen ist, daß ein so geringer Rest von angeblicher Erwerbsfähigkeit nutzbringend verwertet werden kann.

Ein Gericht, das wirklich von sozialen Anschauungen durchdrungen und mit den tatsächlichen Verhältnissen unseres Wirtschaftslebens vertraut wäre, könnte unmöglich zu einer derartigen Rechtsprechung gelangen. Der unfallverletzte Arbeiter, der im Dienste des Unternehmers zum Krüppel geworden, versteht es nicht, wie man ihn angesichts seines körperlichen Zustandes für 10 bis 15 Proz. erwerbsfähig erklären kann. Er betrachtet eine solche „Feststellung“ als eine aller Menschlichkeit Hohn sprechende Ungerechtigkeit.

Auch in der Auslegung rein rechtlicher Fragen nimmt das Reichsversicherungsamt eine besonders wohlwollende Stellung gegenüber den Versicherten ein. Hierfür nur ein klassisches Beispiel:

Die neuen am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetze enthalten eine Anzahl für die Verletzten günstigen Bestimmungen. Das Reichsversicherungsamt stellte sich auf den Standpunkt, daß die Anwendung des neuen Rechts auf ältere Unfälle in jedem anderen als dem ersten Feststellungsverfahren auszuschließen sei. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung war, daß beispielsweise die in § 9 Abs. 3 des neuen Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Hilflosenrente an Verletzte, deren Rente noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes rechtskräftig festgestellt war, nicht gewährt werden konnte, selbst wenn die Hilflosigkeit unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eintrat.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Was geht vor?

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung werden regierungsseitig umwälzende Änderungen geplant, wie aus verschiedenen Anzeichen erkennbar ist, die von den Arbeiterkreisen nicht unbeachtet gelassen werden dürfen.

So stellt die „Deutsche Krankenkassen-Ztg.“ (Nr. 28) fest, daß die Beurlaubung des im Berliner Aufsichtswesen für Krankenversicherung tätigen Magistratsrats Dr. S. Meher mit Vorarbeiten zu grundlegenden Änderungen im Krankenversicherungswesen zusammenhängt, wobei es sich zunächst um die Fragen der Zentralisation der Ärzte und Apotheken etc. handelt.

Der Bericht der Genossenschaftsversammlung der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft teilt ferner bezüglich der Verhandlungen des deutschen Berufsgenossenschaftstages mit, daß der auf dieser Tagung anwesende Regierungsvertreter eine große Umwälzung der Organisation der Schiedsgerichte in Aussicht gestellt habe. Vor allem sei beabsichtigt, die Zahl der Schiedsgerichte erheblich zu vermindern.

Endlich teilt die „Verl. Corr.“ mit, daß aus Anlaß einer auffälligen Zunahme der bewilligten Invalidentrenten seit dem Jahre 1900 im Monat Juni im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Schlesien Erhebungen stattgefunden haben, welche ergeben hätten, daß die Steigerung der Invalidentrenten zu einem nicht geringen Teile auf Mängel in der geschäftlichen Behandlung der Rentenanträge zurückzuführen seien. Insbesondere seien die Grenzen zwischen Berufsinvalidität und reichsgesetzlicher Invalidität nicht immer genügend beachtet worden; auch scheine vielfach eine nicht ausreichende Untersuchung der Rentenanträge stattgefunden zu haben. Es wird dazu bemerkt, daß eine Erhöhung der bisherigen Beiträge sich erübrigen werde, wenn in Zukunft diese Mängel vermieden würden.

Das Breslauer Arbeiterssekretariat beantwortet diese behaupteten Ergebnisse schlagfertig mit einer Reihe von Beispielen, nach denen invalide Arbeiter mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden. Wir werden noch auf diese Erhebungen und Behauptungen zurückkommen. Zunächst aber erwarten wir, daß die Reichsregierung mit ihren geheimen Plänen hervortritt und nicht die Deffentlichkeit mit Vorlagen überfällt, deren grundlegende Materialien sich der allgemeinen Kenntnis entziehen und zu deren Nachprüfung dann die Zeit fehlt. Die heimliche Vorbereitung umwälzender Änderungen ohne Information der beteiligten Arbeiterkreise muß die davon betroffene Arbeiterschaft mit Unruhe und Mißtrauen erfüllen. Der Mangel gesetzlicher Arbeitervertretungen, welche berufen sind, bei den Vorbereitungen der Reformen sozialpolitischer Gesetze mitzuwirken, macht sich daher doppelt fühlbar. Die Arbeiterklasse erhebt mit Recht den Anspruch, davon in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn grundlegende Änderungen der Arbeiterversicherung geplant werden.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte

hat in der vom Reichstag in dritter Lesung beschlossenen Fassung die Zustimmung des Bundesrats gefunden; es wird im „Reichsanzeiger“ (Nr. 166) rechtskräftig publiziert und tritt am 1. Januar 1905 in Kraft. Wir geben den Wortlaut des Gesetzes im Anschluß an diese Mitteilung wieder. Das „Gewerbegericht“ (Monatschrift des Verbandes deutscher Gewerbevereine) veröffentlicht in Nr. 10 ein Musterstatut, welches die Grundsätze für die obligatorisch

eingeführten Verhältniswahlen enthält. Danach sind bis zum 8. Tage vor der Wahl Vorschlagslisten einzureichen. Jede Liste darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Wähler der betreffenden Kategorie zu wählen sind; überschüssige Namen werden gestrichen. Jede Liste wird vom Vorsitzenden mit einer Nummer versehen. Bei der Stimmzählung wird festgestellt, wieviele Stimmen auf jede Liste gefallen sind. Von jeder Liste gelten dann soviele Personen als gewählt, wie dem Verhältnis ihrer Stimmzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht. Diese Personen werden von jeder Liste nach der Reihenfolge entnommen. Abgeänderte Stimmzettel gelten so lange als mit der Liste übereinstimmend, als nicht mehr wie ein Drittel der Namen geändert sind. Ist die Stimmzahl dann nicht für alle Personen die gleiche, so beginnt die Reihenfolge bei den Personen, die die meisten Stimmen erhielten. Stimmzettel, die zu mehr als einem Drittel der Namen Änderungen enthalten, werden einer Ergänzungsliste zugerechnet, die wie jede andre Liste behandelt wird. Wenn mehrere Listen denselben Namen enthalten, so hat sich der betreffende 3 Tage vor der Wahl zu entscheiden, welcher Liste er angehören will. Bleibt die Entscheidung aus, so wird er derjenigen Liste zugerechnet, auf der er der Reihenfolge nach am frühesten steht. Bei gleicher Stellung auf mehrere Listen entscheidet das Los. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder wird seine Wahl als ungültig erklärt, so tritt die Ergänzungsliste ein.

Das publizierte Gesetz hat folgenden Wortlaut:
Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte.

Vom 6. Juli 1904.

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenen Bedürfnissen Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen 6 Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landescentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in

Abf. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landescentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landescentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3. Die Landescentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünf-tausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

- 1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
- 2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnissen;
- 3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
- 4) die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankentassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
- 5) die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 66 des Krankenversicherungs-gesetzes);
- 6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zu-

ständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Orte des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichts-gesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Ausländer;
- 3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens 2 Jahren seine Handelniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11. Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens 1 Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestätigung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Absatz 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundätzen der Verhältniswahl derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Absatz 1 bezeichneten Personen.

§ 13. Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Absatz 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Absatz 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Absatz 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Beitrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Verfahren.

§ 16. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in den Verhältnissen der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht er-

wachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welche es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- und Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Absatz 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Landescentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichsamtern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesen Behörden erledigt.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Erhebung . die Kinderarbeit in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten.

kündigt die offiziöse „Berliner Korrespondenz“ für den Herbst d. J. an. Bekanntlich hatte der Reichstag die verbündeten Regierungen bei der Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes um diesbezügliche Erhebungen über die Gründe, Vorzüge und Gefahren (insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit) sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung ersucht. Der Bundesrat stimmte dem zu und will zunächst über den Umfang und die Art jener Kinderbeschäftigung eine Aufnahme durch die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Formulars am 15. November d. J. stattfinden lassen.

Die Erhebung soll sich auf diejenigen volksschulpflichtigen Kinder erstrecken, welche im Laufe des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 im Haushalt oder in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben gegen Lohn beschäftigt wurden. Durch die Ermittlungen soll festgestellt werden, in wieviel Wochen die Kinder beschäftigt waren, sowie ob sie in den einzelnen Wochen bis zu drei Tagen oder über drei Tage und an den einzelnen Tagen bis zu drei Stunden beschäftigt waren. Außerdem sei besonders zu ermitteln, wieviele von den Kindern außerhalb der Ferienzeit zeitweise mehr als sechs Stunden täglich beschäftigt waren, an wieviel Tagen durchschnittlich in der Woche, in wieviel Wochen durchschnittlich und mit welchen Arbeiten vorzugsweise.

Bei der Beschäftigung von Kindern mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten soll ferner angegeben werden, zu welchen verschiedenen Arbeiten die einzelnen Kinder im Laufe des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 verwendet wurden.

Endlich wird eine Sonderung der Angaben nach dem Geschlecht und nach Altersklassen gefordert, wobei zwischen Kindern im Alter von unter 10 Jahren, und solche über 12 Jahren unterschieden werden soll.

Die Verarbeitung des entstehenden Materials soll durch das Kaiserliche Statistische Amt erfolgen; doch bleibt es den Bundesregierungen vorbehalten, die Erhebungen für ihr Staatsgebiet durch Landesbehörden zusammenstellen zu lassen und hierauf lediglich die Gesamtübersicht mit dem zugrunde liegenden Material dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die internationale Lage des Eisenmarktes. — Die Zuckerindustrie und die Bedeutung der Hebung des Inlandskonsums. — Vom Arbeitsmarkt. — Stocung in der Binnenschifffahrt.

Der Londoner „Economist“ bringt einen sehr lehrreichen Ueberblick über den internationalen Eisen- und Stahlmarkt während der ersten Hälfte des laufenden Jahres 1904. Er kommt dabei zu einem nicht besonders erfreulichen Ergebnis, in erster Linie für England, in zweiter für die Vereinigten Staaten. Aber die Richtigkeit der allgemeinen Beurteilung vorausgesetzt, so würden sich auch nicht besonders tröstliche Rückschlüsse für die Produktion des Kontinents und hierbei in erster Linie für diejenigen Deutschlands ergeben.

Nach dem „Economist“ bohrt der Wurm der Ueberproduktion weiter an der Eisenproduktion der Vereinigten Staaten, trotz aller zeitweiligen Versuche, einerseits die Erzeugung zu vermindern und andererseits durch niedrige Preisstellung den Verbrauch zu heben. Die Ausdehnung der amerikanischen Eisen- und Stahlgewinnung vollzog sich früher

allerdings in wahren Sprüngen und Sägen, sodaß mit einem Fortgang dieses Eiltempo unmöglich zu rechnen war. 1900 betrug die Jahreserzeugung 13789242 Tons, 1903 18009252 Tons; ja, es wären zuletzt sogar 19 Millionen Tons überschritten worden, wenn das Jahresende nicht bereits eine starke Kontraktion (Einschränkung, wörtlich: Zusammenziehung — im Gegensatz zu Expansion: Ausdehnung) erfahren hätte. Die höchste Wochenausbeute scheint im Juni 1903 mit 415000 Tons erreicht, im Dezember war sie bereits bis auf 250000 Tons herabgeglitten. Vielleicht wäre eine solche andauernde, starke Einschränkung das beste Heilmittel für den zerrütteten Markt gewesen, aber allgemein war sie nicht durchzuführen: jeder Produzent und jedes Revier schob sie als Aufgabe immer am liebsten seinem Nachbar und Konkurrenten zu und darum sind die Anläufe von vornherein ziemlich schwächlich ausgefallen. Sie wurden noch schwächer und hörten ganz auf, als der starke Preisfall der Erzze, der zu verarbeitenden Rohstoffe, eine beträchtliche Erleichterung bewirkte. Man rechnete im Durchschnitt des Jahres 1903 noch 4 Dollars auf die Tonne Erz, in der laufenden Saison sind diese Kosten auf etwa 2½ Dollars herabgebracht. Sofort setzte wieder eine starke Ausdehnung der Produktion ein: von 892500 Tons im Dezember 1903 auf 1534000 im Mai 1904. Der Absatz auf dem heimischen Markt verhartet jedoch in seinem Stillstand; die Gründungstätigkeit ruht, die Beschäftigungslosigkeit unter den Arbeitern ist nicht gering — lauter Anzeichen, daß vorläufig eine allgemeine aufsteigende Konjunktur in Amerika nicht sobald zu erwarten ist. Nur eine glänzende Getreide- und Baumwollenernte könnte Wind in die schlaffen Segel blasen. Somit bleibt nur ein Ausweg: die Schleuderausfuhr, die Uebernahme ausländischer Aufträge um jeden Preis. Der „Economist“ schätzt die Lieferungen für England bereits als recht ansehnliche ein; Amerika begnügt sich jedoch dabei mit einem Preise, der um 15 bis 25 Schilling pro Tonne unter dem amerikanischen Preisniveau stehe, das selber schon lange nicht mehr das günstigste ist.

Nun würde der Rückstoß der amerikanischen Depression naturgemäß zunächst die englischen Unternehmer treffen. Jedoch fernerhin auch Deutschland, das den englischen Markt stark als Abladestelle für seine eigene Ueberproduktion benutzte und dessen innerer Bedarf sich noch lange nicht derart gehoben hat, daß die schweren Industrien auf diese Schleuderausfuhr verzichten wollen. Nach dem „Economist“ hätte Deutschland im Jahre 1903 nicht weniger wie 30 Prozent seiner Eisen- und Stahlerzeugung zu nicht weniger wie 20 Prozent niedrigeren Preisen (im Vergleich zum Inlandspreis) an das Ausland abgestoßen! In der Tat erhebt sich bei unsern Industriellen bereits wieder das Geschrei gegen die amerikanische Gefahr, und gegen die Leitung des Stahlwerksverbandes sind schon bittere Vorwürfe erhoben worden, daß sie dem Eindringen Amerikas nach England nicht genügend vorgebaut und der deutschen Produktion nicht die Aufträge gesichert habe. Solche Anlagen post festum sind meist überaus töricht und jedenfalls sehr billig; sie deuten jedoch darauf hin, daß selbst für die gut kartellierten schweren Industrien der Himmel noch immer nicht so ausschließlich voller Geigen hängt.

Wäre das kapitalistische Unternehmertum weit-sichtiger und könnte es aus der Ausbeuterhaft leichter heraus, so müßte es jetzt an einem großen Produktionszweig sehen, wieviel richtiger und wertvoller die Hebung des Inlandsverbrauches ist

Der Vorstand des Verbandes der Gemeindearbeiter teilt als Erwiderung auf unsere Notiz in Nr. 27 des „Corr.-Bl.“ folgendes mit:

„Der Vorstand des Verbandes der Gemeindearbeiter kann den vom „Corr.-Bl.“ in Nr. 27 eingenommenen Standpunkt gegen sein offenes Antwortschreiben an den Oberbürgermeister Kirchner-Berlin nicht teilen. Da die Ausführungen, welche zur Begründung der Haltung und Taktik des Vorstandes notwendig wären, so umfangreich würden, so verweist derselbe auf eine bereits seit längerer Zeit vorbereitete und in Kürze erscheinende Denkschrift, in welcher die Ansicht über die Tätigkeit und Taktik des Verbandes der Gemeindegewerkschafter ausführlich dargetan wird. Von dieser Denkschrift wird ein Auszug im „Corr.-Bl.“ mitgeteilt werden.“

Der Vorstand. J. A.: Bruno Poersch.

Kongresse und Generalversammlungen. Vierte Generalversammlung des Verbandes der Graveure, Eiseleure und verwandten Berufsgenossen.

Mün., 19. bis 22. Juni.

Anwesend sind 31 Delegierte und je 1 Vertreter der Preis- und Kontrollkommission, sowie 3 Vertreter des Vorstandes und der Redaktion.

Dem vorliegenden Geschäftsbericht des Vorstandes zufolge ist seit der letzten (außerordentlichen) Generalversammlung eine Frist von 2 Jahren 7 Monaten verstrichen, in welcher die Mitgliederzahl von 1300 (in 28 Filialen) auf 2300 (in 40 Filialen) stieg. Neue Zahlstellen wurden errichtet in Deuben, Chemnitz, Erbach i. Od., Göppingen, Görlitz, Gemelingen, Hildesheim, Iserlohn, Jena, Lüdenscheid, Mannheim, Müggeln-Heidenau, Oberstein, Solingen und Zwickau, von denen die in Chemnitz und Zwickau wieder eingingen.

Der Kassenbericht umfaßt die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 31. März 1904, in welcher Zeit die Mitgliederzahl von 1331 auf 2260 stieg. Die Einnahme in dieser Zeit betragen 74 667,65 Mk., die Ausgaben 77 831,03 Mk., der Kassenbestand am 31. März 1904 11 885,20 Mk. Unter den einzelnen Ausgabe-posten sind besonders zu nennen: Streik- und Maßregelungsunterstützung 14 292,65 Mk., Arbeitslosenunterstützung 10 958,50 Mk.; Reiseunterstützung 3 405,99 Mk.; Extraausgaben 636,62 Mk.; an andere Gewerkschaften 500 Mk.; Rechtsschutz 388,10 Mk.; Fachzeitung 10 700,60 Mk.; örtliche Zuschüsse 12 212,06 Mk.; Agitation 3384,94 Mk.; Arbeitsnachweis 1225,30 Mk.; Bibliotheken 272,05 Mk.; Verbandstag 3174,57 Mk.; Generalkommission 627,40 Mk.; Zentralverwaltung, persönlich 3123,58 Mk., sachlich 1396,94 Mk.; Drucksachen 1875 Mk.

Der Vorstandsbericht geht des Näheren auf die Erfolge der Agitation ein, die er als befriedigend bezeichnet. Zu Streiks kam es in 8 Fällen in Breslau, Buchholz, Berlin (5) und Solingen, während es in Deuben beim Versuch blieb. Mit Ausnahme von Breslau und einer Berliner Aussperrung endeten alle Lohnkämpfe zu Gunsten der Gehilfen; insbesondere errangen die Berliner Buntdruck-, Relief- und Gold- und Silbergraveure den Achtstundentag. Infolge dieser Kämpfe wurde ein vorübergehender Extrabeitrag (2 Monate à 50 Pf.) notwendig.

Der Bericht beschäftigt sich dann noch des Näheren mit den Verhandlungen des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses über die Frage der Stellung der Industrieverbände zu den Berufsorganisationen; er

erwähnt weiter, daß eine Filialabstimmung die Aufnahme der Gold- und Silberarbeiter in den Verband ablehnte. Zum Zwecke der Anbahnung internationaler Verbindungen hat sich der Vorstand dem Internationalen Informationsbureau der Metallarbeiter angeschlossen.

Die Berichte der Preis- und der Kontrollkommission werden entgegengenommen und dem Vorstand und Kassierer Decharge erteilt. Vorher entspann sich eine Debatte über die Gründe, die den Vorstand zum Verzicht auf eine Vertretung der Generalkommission veranlaßten und es wurde eine Resolution, welche diese Gründe mißbilligt, mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Einstimmig wurde dagegen folgende Resolution beschlossen: „Die Generalversammlung fordert vom Centralvorstand, künftig die Vertretung der Generalkommission auf unserer Generalversammlung nicht von der Personenfrage abhängig zu machen.“

Ein Antrag, die Fachzeitschrift wöchentlich erscheinen zu lassen, wurde abgelehnt.

Bei Beratung der Anträge wird nach längerer Debatte die sofortige Erhöhung der Beiträge von 30 auf 50 Pf. in namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 19 gegen 8 Stimmen beschlossen, den Beitrag vom 1. Oktober 1904 ab auf 40 Pf. und vom 1. Oktober 1905 ab auf 50 Pf. wöchentlich zu erhöhen. Sodann wurde die Arbeitslosenunterstützung nach stoffweiser Dauer (5 Stufen) neuregelt, sodaß bei 52wöchiger Mitgliedschaft nur für 24 Tage, bei 260wöchiger Mitgliedschaft für 48 Tage Unterstützung gezahlt wird. (Ledige 2 Mk., Verheiratete 2,50 Mk.) Auch die Reiseunterstützung wird stoffweise geregelt, sodaß nach 26 Wochen bis zu 10 Mk., bei 52 Wochen bis zu 15 Mk., bei 156 Wochen bis zu 25 Mk., bei 208 Wochen bis zu 35 Mk. und bei 260 Wochen bis zu 40 Mk. Unterstützung gewährt werden kann. Umzugsunterstützung soll in 7 Stufen (bis 52 Wochen 20 Mk., bei 364 Wochen 50 Mk.) und Sterbegeld in 6 Stufen (bei 3jähriger Mitgliedschaft 15 Mk., bei 5jähriger Mitgliedschaft 40 Mk.) gewährt werden.

Im weiteren beschloß die Generalversammlung die Anstellung eines vollbesoldeten Beamten für die Zentralverwaltung mit einem Gehalt von 2000 Mark, steigend bis zur Höhe von 2400 Mk. Einem zweiten von der Berliner Filiale zu bestellenden Beamten wird im Nebenamt die Expedition der Fachzeitschrift übertragen.

Nach eingehender Behandlung der Berufsstatistik werden noch Referate über den Stuttgarter Gewerkschaftskongress und den Allgemeinen Heimarbeiterschusskongress entgegengenommen. Hinsichtlich der Hausarbeit wurde die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung anerkannt; vor allem seien die Frauen und Kinder davon abzuhalten.

Dem bisherigen Verbandsvorsitzenden wird eine Entschädigung von 30 Mk. für jeden der letzten 12 Monate seiner Tätigkeit bewilligt und Brückner-Berlin einstimmig zum 1. Vorsitzenden wiedergewählt. Als 1. Kassierer wird Streicher-Berlin, als 2. Vorsitzender Sievert, als Schriftführer Grill gewählt. Zum Expedienten wird Thuron-Berlin bestimmt.

Die Generalversammlungen finden in dreijährigen Zwischenräumen, die nächste 1907 in Nürnberg statt.

Internationale Berufsorganisationen.

Im August d. J. finden verschiedene internationale Berufsorganisationen, teils im Anschluß an den Internationalen sozialistischen Arbeiter- und Gewerk-

gegenüber der künstlichen Steigerung der Ausfuhr. Die Zuckerindustrie ist bekanntlich durch eigenartige politische Zusammenhänge, seit der Brüsseler Konvention, gezwungen worden, den Inlandabsatz zu verbilligen und der Ausfuhr die künstlichen Subventionen zu kürzen und ganz zu entziehen. Der Brüsseler Vertrag ist am 1. September 1903 in Kraft getreten. Durch den Fortfall der staatlichen Ausfuhrprämien hat man die Zudersteuer, zugunsten der Konsumenten, von 20 auf 14 Mark pro Doppelzentner ermäßigt; auch von Kartellwegen sind Ueberpreise im Inlande und Schleuderpreise für den Export seit 1903 wesentlich beschnitten. Der Erfolg ist, wie die eben erschienene Reichsstatistik für den, seitdem verflossenen Zeitraum (September 1903 bis Juni 1904) ergibt, ein ganz überraschender. Es sind 9059787 Doppelzentner Zuder in Deutschland in den freien Verkehr gesetzt worden, gegen nur 6489750 Doppelzentner im Vorjahre. Ueber 2 1/2 Millionen Doppelzentner hat der inländische Verbrauch mehr aufzunehmen vermocht, sowie sich die Kaufkraft des deutschen Konsumenten um die ersparten 6 Mark Steuer und um den hinfällig gewordenen Kartellzuschlag steigert! Fast die Hälfte mehr! Man denke sich das auf andre Produktionsgebiete übertragen, man denke sich überall die Kaufkraft der Massen ähnlich, also noch immer in recht bescheidenem Maße erhöht, sei es durch Fortfall staatlicher und syndikatlicher Belastungen, sei es durch Lohn- und Einkommensverbesserung — wieviel von der heutigen Ausfuhr- und Absatznot bliebe alsdann noch übrig? Und wenn der Massenkonsum nicht schon fortgesetzt durch Lohn- und Einkommenskämpfe erhöht worden wäre, um wieviel größer wäre selbst die heutige Ausfuhr- und Absatznot noch?

Da oben die wirtschaftliche Lage in England und Amerika als nicht besonders günstig bezeichnet wurde, so mögen zur Ergänzung einige charakteristische Tatsachen vom Arbeitsmarkt erwähnt sein.

Die eben veröffentlichte amtliche englische Arbeitsstatistik zeigt für den Monat Juni noch immer ein Zurückbleiben des Beschäftigungsgrades gegen das Vorjahr. Bei 271 berichtenden Trade Unions mit 573 373 Mitgliedern ergaben sich Ende Juni 34 066, also 5,9 Prozent Arbeitslose, gegen 4,5 Prozent im Juni des Vorjahres, und gegen 3,8 Prozent im zehnjährigen Junidurchschnitt (1894—1903). Der vorangegangene Mai mit 6,3 Prozent Stellenlosen war allerdings noch ungünstiger. Als besonders schlechtgestellt werden genannt: Der Schiffsbau, die Maschinenbranche, die Baugewerbe, die Schuhmacherei. Dagegen soll die Baumwollspinnerei und Weberei wesentlich besser wie im Vorjahre situiert sein. Die Statistik, der Lohnveränderungen zeigt fast vollkommene Windstille im Juni: die wenig zahlreichen Fälle der Erhöhungen und der Herabsetzungen halten sich fast das Gleichgewicht — was, nach den häufigen Lohnkürzungen der letzten Jahre, immer noch eine ernste Lage verrät.

Ueber Amerika gibt soeben das „New York Labor Bulletin“ einigen Aufschluß, wenn auch nur für den (industriell hochwertigen) Staat New York und nur für das erste Quartal 1904. „Das erste Quartal 1904 — lesen wir da — war durch eine ungewöhnliche Höhe der Beschäftigungslosigkeit unter den organisierten Lohnarbeitern charakterisiert... Der Bruchteil der arbeitslosen Gewerkschafter betrug während der ersten drei Monate 1904 14,6 Proz., im Gegensatz zu 5,5 Proz. in der entsprechenden Periode des Jahres 1903 — des besten Jahres aus dem

letzten Jahrzehnt.“ Die Lohnhöhe wird allerdings noch als günstig bezeichnet; bemerkenswerte Abbröckelungen seien hier nicht erfolgt. — Die Einwanderung war in dem ersten Quartal 1904 stark im Abfallen; es landeten 110 117 Kajüten- und Zwischen-deckspassagiere (also mit Einschluß vieler Weltausstellungsbesucher), während im Vorjahre allein im Zwischendeck 126 550 Ankömmlinge zu registrieren waren. Das „Bulletin“ hält es für möglich, daß der internationale Schiffsahrtstriebe mit seiner Fahrpreisermäßigung die Einwanderung zunächst nochmals anschwellen läßt.

Die deutschen Verhältnisse wird man im allgemeinen als gefestigter, wenn auch durchaus nicht als glänzende ansehen können.

Eine breite Arbeiterschicht ist jedoch im Augenblick in eine überaus mißliche Lage geraten: die Angehörigen des Binnenschiffahrts-Gewerbes. Fast überall, mit Ausnahme des deutschen Westens, stockt infolge der Trockenheit des Wetters und des niedrigen Wasserstandes der Verkehr auf den Flüssen und Kanälen. Schon seit Wochen liegen auf der Oder weit über tausend Fahrzeuge fest. Auf der Elbe schnellten von Hamburg nach Riesa die Frachten von 3 1/2 bis über 9 1/2 Mk. in die Höhe; die Rähne konnten nur noch ein Drittel ihrer Tragfähigkeit und schließlich noch weniger einladen; trotzdem blieben sie unterwegs oft festsetzen. Die Hamburger Spediteure erklärten darum am 14. Juli, zur Hauptverkehrszeit, die Elbschiffahrt offiziell für eingestellt — eine Maßregel, die nach dem Hamburger Schiffsahrtskontrakt die Spediteure von ihren Frachtenverpflichtungen entbindet, solange der offizielle Schiffsahrtsschluß anhält. Getreide wird meist nach dem Berliner Frachtbrief transportiert, der diese Entbindung von der Lieferungspflicht nicht vorsieht; man darf deshalb gespannt sein, ob die Spediteure wenigstens dieser Aufgabe gewachsen bleiben werden. Viele industrielle Etablissements sollen schon wegen ihrer Kohlenversorgung vor mißlichen Verhältnissen stehen. — Doch während wir dies zum Druck geben, scheint der Himmel ein Einsehen haben zu wollen. Zu normalen Stromverhältnissen würde allerdings starker und andauernder Regen gehören.

Berlin, 18. Juli 1904. Marg Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Im Verband der Dachdecker Deutschlands wurde durch Urabstimmung die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit 1170 von 1691 abgegebenen Stimmen abgelehnt. Somit tritt laut Beschluß des letzten Verbandstages vom 1. Juli d. J. die Sterbeunterstützung nach Staffelsätzen von 30 bis 50 Mk. (entsprechend den 5 Beitragsklassen) in Kraft.

Im Verband der Schmiede findet zur Zeit eine Urabstimmung statt über die Einführung der Krankenunterstützung ab 1. Januar 1905 mit einem Beitrag von 35 Pf. pro Woche.

Mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung wird sich auch der bevorstehende Verbandstag des Fabrikarbeiterverbandes (7. August in Hamburg) beschäftigen. Der Vorstand schlägt die Einführung mit Unterstützungssätzen von 6 bis 9 Mk. pro Woche, steigend von 2- bis 6-jähriger Mitgliedschaft (für weibliche Mitglieder die halben Unterstützungssätze) auf die Dauer von 42 Tagen nach 7-tägiger Karenz vor. Die Unterstützung kann am Ort und auf der Reise bezogen werden.

Der Kampf der Mühlenarbeiter in Hameln dauert nun schon die siebente Woche. Es ist gelungen, 23 Arbeitswillige am 14. Juli zur Arbeitsniederlegung zu veranlassen. Es sind nur noch etwa 30 Arbeitswillige in der Mühle, während der Vollbetrieb 120 Arbeiter nötig macht. Arbeiter Deutschlands, haltet den Zuzug fern! Geldsendungen sind zu richten an: H. Käppler, Altenburg (S.-A.), Zwidauerstr. 12.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Von der nächstjährigen internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern (Mai 1905) weiß die „Neue Züricher Zeitung“ zu berichten, daß nunmehr auch Belgien und Luxemburg die Beteiligung zugesagt hätten und der schweizerische Bundesrat im Herbst dieses Jahres die offiziellen Einladungen ergehen lassen werde. Bis dahin werde auch England aus seiner Reserve hervortreten und auch die Vereinigten Staaten sich über ihre Stellung klar geworden sein. Die nächstjährige Konferenz soll nicht wie die erste (1890) bloß Wünsche formulieren, sondern zum Abschluß bestimmter Verträge führen, durch welche sich die teilnehmenden Regierungen verpflichten, ihren Parlamenten Gesetzentwürfe zur Regelung der gedachten Fragen im Sinne der vereinbarten Mindestforderungen vorzulegen. Und zwar sollen sich diese Vereinbarungen auf wenige spezielle Punkte beschränken, von denen folgende drei vorgeesehen sind: 1. Verbot der Verwendung von weißem Phosphor; 2. Verbot der gewerblichen Nachtarbeit von Frauen; 3. definitive Organisation und Finanzierung des internationalen Arbeitsamtes. Die Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr und die Regelung der Kinderarbeit hat man danach also anscheinend fallen gelassen, was im Interesse des Arbeiterschutzes sehr zu beklagen ist. Das internationale Arbeitsamt soll dann jedenfalls seines privaten Charakters entkleidet und zu offizieller Stellung erhoben, sowie mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, da die bisherigen knappen Mittel, wie auch nichtamtliche Stellung seine Wirksamkeit sehr erschweren.

Arbeiterversicherung.

Vom Ärztekampf in Leipzig.

Ueber den weiteren Verlauf des Ärztekampfes kann ich berichten, daß der Sanitätsverein in einer überreich besuchten Versammlung beschlossen worden ist. Das vom Aktionsausschuß vorgeschlagene Statut wurde angenommen. Am 1. Juli soll die Tätigkeit beginnen.

Die Ärzte von Kreishauptmanns Gnaden haben die Tätigkeit für diesen Verein für standesunwürdig erklärt, weil das Statut in besonderen Fällen den Mitgliedern die Benützung Naturheilkundiger gestattet. Einen gleichlautenden Passus enthält aber das Statut der Leipziger Ortskrankenkasse, an der mitarbeiten zu dürfen die für Standeswürde so sehr empfindlichen Herren so heiß gekämpft haben.

Der Sanitätsverein erhebt einen Monatsbeitrag von Krankenkassenmitgliedern von 50 Pf., Nichtkassenmitglieder zahlen 75 Pf. Sein Wirkungskreis wird ausgedehnt auf alle Orte, in denen eine größere Zahl von Kassenmitglieder vorhanden und ein Arzt bereit ist, dem Verein seine Dienste zu widmen.

Nach Inkrafttreten des Vereins erschien eine Verfügung an die Leipziger Polizei, den Sanitätsverein unter das Gesetz für die Privatversicherungen zu stellen. Die Statutenbestimmung, wonach den

Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zustehe, enthebe den Verein der Pflicht, den Ansprüchen dieses Gesetzes zu genügen; denn diese Statutenbestimmung widerstrebe den guten Sitten. Zunächst hat der Sanitätsverein diese Verfügung angefochten und wie sicher anzunehmen ist, wird die Anfechtung Erfolg haben. Da aber in Sachsen auch das Unmöglichste oft möglich ist, so werden wir auch trotz des Privatversicherungsgesetzes den Sanitätsverein erhalten. Derselbe hat den Zweck, die den Mitgliedern für ihre Familienangehörigen geraubte unentgeltliche ärztliche Behandlung zu ersetzen und den besoldeten Ärzten die Privatpraxis möglichst zu erleichtern. Diesen Zweck wird der Sanitätsverein auch erfüllen. Bis heute sind 16 000 Mitglieder eingetragen, aber diese Zahl gibt kein genaues Bild des Mitgliederstandes. Unausgesetzt gehen Stöße von Anmeldungen ein, so daß sich voraussichtlich erst am Ende des Monats ein Ueberblick gewinnen läßt. Unter den Angemeldeten befinden sich selbständige Gewerbetreibende, Beamte u. in großer Zahl. 59 Ärzte stehen zurzeit dem Sanitätsverein zur Verfügung.

Die Krankenkasse unserer Nachbarstadt Markranstädt hat das Verhältnis mit den bisherigen beiden Ärzten gelöst, sie hat einen festbesoldeten Arzt mit 10 000 Mk. Gehalt angestellt und will diesem noch einen zweiten beigesellen. Der Grund zu dieser Maßregel war, daß die alten Ärzte sich weigerten, die der Markranstädter Kasse von der Leipziger Kasse überwiesenen Patienten vom 1. April ab zu behandeln. Die beiden Herren hatten Schwerkrante im Stich gelassen, aber sie zu veranlassen gesucht, eine Beschwerde wegen mangelnder ärztlicher Pflege an die Aufsichtsbehörde zu unterzeichnen.

Der Kampf hat zweifellos tiefe Wunden auf allen Seiten geschlagen, wer aber am meisten leidet, die Kasse, die Mitglieder, die Ärzte oder die Kreishauptmannschaft, ist schwer zu entscheiden. Der Kasse sind bedeutende Mehrkosten für ärztliches Honorar aufgehalst. Der Krankenstand, insbesondere an erwerbsunfähigen Kranken, ist jetzt schon, trotz Seuchensfreiheit und günstiger Arbeitsgelegenheit, unverhältnismäßig hoch — ein Erfolg der 370 Ärzte. Auch die Verwaltung hat ihre großen Schwierigkeiten. Viele Arbeiten, die bisher durch Beamte verrichtet wurden, müssen durch Vorstandsmitglieder erledigt werden, da irgend ein gesprochenes Wort, ein geschriebener Satz, den Redenden oder Schreibenden in Gefahr bringen kann, durch freishauptmannschaftliche Verfügung in seinem Posten bedroht zu sein. In kurzer Zeit wurden zirka 30 freiwillige Krankenbesucher infolge der Denunziation alter Ärzte ihres Amtes enthoben, weil sie im Sinne des Aktionscomités bei den Kranken gewirkt haben sollten. Auch zwei fest angestellte Krankenbesucher waren dieserhalb in Untersuchung genommen, sie konnten aber ihre „Unschuld“ beweisen.

Zu seinen Sitzungen brauchte der Vorstand unangesezt eines juristischen Beistandes. Denn stets lagen eine Reihe freishauptmannschaftlicher Verfügungen vor, von denen oftmals eine die andere aufhob. Zum Beispiel hatte die Kreishauptmannschaft verfügt, daß der Vorstand den Ärzterechsel erleichtern sollte, es war kurz nach der gewaltsamen Beendigung des Streiks, als es sich darum handelte, daß Patienten aus der Behandlung der neuen Ärzte zu ihren alten Ärzten zurückzukehren wünschten. Später hat er verfügt, daß Ärzterechsel nur vorgenommen werden darf, nachdem ihm über jeden einzelnen Fall Bericht erstattet ist. Verfügt ist, daß bei jeder Gehaltszahlung den neuen Ärzten ein Schriftstück zu verlesen ist,

chaftskongreß (14.—20. August) in Amsterdam, teils in anderen Ländern und Städten statt. So werden die Holzarbeiter am 12. und 13. August in Amsterdam über die Notwendigkeit einer dauernden internationalen Verbindung, über die Schaffung eines internationalen Sekretariats, dessen Aufgabe und Kosten, über internationale Kartell- und Gegenseitigkeitsverträge, Uebertrittsbedingungen sowie über die Abhaltung ausländischer Streikbrecher beraten.

Die Metallarbeiter werden ebenfalls am 12. und 13. August in Amsterdam Stellung nehmen zum Ausbau der internationalen Organisation, Regelung der Beitragsfrage, zur Lehrlingsfrage, zur Bekämpfung des Alkoholismus, Erstrebung einheitlicher Arbeitszeit und Entlohnung in allen Ländern, Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken der Unternehmer. Die österreichischen Metallarbeiter sind mit den geringen Fortschritten der internationalen Beziehungen sehr zufrieden und wünschen eine Verlegung des internationalen Informationsbureaus von England (Sheffield) nach Deutschland (Stuttgart).

Die Handels-, Laden- und Kontor= angestellten werden auf den 17. August zu einem Kongreß in Amsterdam eingeladen, der sich neben der Berichterstattung über die Gehilfenorganisation mit deren Verhältnis zur Arbeiterbewegung, mit der Stellungnahme zur internationalen Föderation und Einsetzung eines internationalen Sekretärs befassen soll.

Außerdem findet in der zweiten Augustwoche in Amsterdam auch ein internationaler Transportarbeiterkongreß statt, über dessen Tagesordnung bisher nichts Bestimmtes veröffentlicht worden ist.

Die Bergarbeiter halten ihren 15. internationalen Kongreß vom 8.—12. August in Paris ab. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem zur Beratung die Fragen der Arbeitsstunden, des Minimallohnes, der Wurmkrankheit, der Alterspensionen, der Grubeninspektion durch Arbeiterbeamte, der gewerkschaftlichen Lohnlistenkontrolle, der Nationalisierung der Bergleute, ferner Landesberichte und Sekretariatsfragen. Der deutsche Verband beantragt, daß internationale Kongresse künftig nur alle 2 Jahre stattfinden sollen, was auch reichlich genug ist.

Die Schneider werden bereits am 6. August in Dresden (anschließend an den Deutschen Verbandstag (1.—5. August) zu einer internationalen Konferenz zusammentreten, die lediglich der Erörterung der bisherigen internationalen Beziehungen und deren weiterer Ausgestaltung gewidmet ist. In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister. Jedenfalls wird dieser einzige Tagesordnungspunkt Gelegenheit bieten, alle internationalen Interessen genügend zu behandeln und das, was notwendig und fruchtbringend für das internationale Zusammenwirken ist, zu beschließen. Wird das Wenige, was beschlossen ist, überall konsequent durchgeführt, so hat die Konferenz ihren Zweck vollauf erfüllt.

Der nächste französische Gewerkschafts-Kongreß wird vom 12. bis 17. September in Bourges tagen. Ein jedes Syndikat, welches am Kongreß teilnehmen will, ist verpflichtet, ebensowohl der Arbeitsbörse oder lokalen Union des betreffenden Ortes, als auch seinem resp. Nationalverbande anzugehören, sobald ein solcher für das betreffende Gewerbe existiert. Eine dritte Bedingung zur Teilnahme bestand in der Verpflichtung, für das Syndikat, auf das wöchentliche zentrale Gewerkschaftsorgan La Voix du Peuple („Die Volkstimme“) abonniert zu sein; letztere Bedingung wurde

indessen vom leitenden Comité fallen gelassen, um, wie es hieß, eine größere Beteiligung am Kongreß zu ermöglichen.

Die Tagesordnung ist folgende: 1. Berichte der Comités. 2. Umänderungen der Statuten. 3. Das Label (Gewerkschaftsmarte), ob dasselbe das gleiche für alle Organisationen sein soll, oder ob jede derselben ihr eigenes schaffen könne. 4. Der Achtstundentag und der Minimallohn. 5. Genossenschaften und Gewerkschaften. 6. Gewerbeschiedsgerichte. 7. Alterspensionen. 8. Arbeitsinspektoren. 9. Generalstreik. 10. Der höhere Arbeitsrat. 11. Die ausländische Arbeitskraft. 12. Das Unfallgesetz. 13. Die Affordarbeit. 14. Die Universalisprache. 15. Der Krieg und der Antimilitarismus. Wie ersichtlich, läßt die Tagesordnung an Reichhaltigkeit nichts zu wünschen übrig.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Die Aussperrung der baugewerblichen Arbeiter im Raingebiet hat bereits begonnen. Am 18. Juli wurden in Frankfurt a. M. 1500, in Wiesbaden 800, in Offenbach 260, in Darmstadt 120, in Hanau 70 und in Höchst 35 Maurer ausgesperrt. Nach der „Frankfurter Volksstimme“ beträgt die Zahl der dort ausgesperrten Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter 3300. Es soll indes beabsichtigt sein, die Aussperrung auf 10 000 Arbeiter auszudehnen.

Wie der „Frankf. Btg.“ von Arbeitgeberseite mitgeteilt wird, erklärten sich letztere „nach wie vor“ bereit, mit den Arbeiterverbänden in Unterhandlungen zu treten. Die vorherigen Unterhandlungen des Arbeitgeberverbandes beschränkten sich indes auf ein Ultimatum, das sie den Verbänden der Maurer und Zimmerer bis zum 2. Juli stellten. Sie wollten Tarifverträge auf die Dauer von 3 Jahren abschließen, aber unter unannehmbaren Bedingungen, und drohten für den Fall der Ablehnung die Aussperrung an. Darauf konnten natürlich die beiden Verbandsvorstände nicht eingehen; ihre Erwidierungsschreiben sprachen es indes deutlich aus, daß sie zu Verhandlungen bereit seien. Trotzdem erfolgte die Aussperrung.

Wenn die Bauarbeitgeber jetzt verhandeln wollen, so ist ihnen dieses Verständnis jedenfalls erst durch die öffentliche Kritik ihres gewalttätigen Vorgehens, sowie durch die überlegene Ruhe der Ausgesperrten gekommen, die sie davon überzeugen mußte, daß ihr Gewaltstreik ein Schlag ins Wasser war.

In Hamburg ist der Bierbohlott abermals verhängt worden, nachdem die Brauereien ganz offenkundig gegebene, bündige Zusicherungen nicht gehalten haben und auf eine dauernde Aussperrung der organisierten Brauer ausgingen. Ihr Verhalten deutet darauf hin, daß es ihnen nur darauf ankam, den unbequemen Bohlott loszuwerden und, nachdem dies geschehen, glauben sie die Hamburger Arbeiterschaft an der Nase herumzuführen zu können. Diese beschloß aber, empört über den Wortbruch der Brauereibesitzer, die Erneuerung und verschärfte Anwendung des Bohlotts über die 22 Brauereien. Derselbe wird jetzt systematisch organisiert und im Verein mit den Vorständen der drei Hamburger Wahlkreise, sowie den Vorständen von Altona, Ottenfen und Wandsbek unter strenger bezirksweiser Kontrolle durchgeführt. Für bohlottfreies Bier ist genügend Sorge getragen. Die Brauereien werden jetzt den selbst herausgeschworenen Kampf ganz anders zu fühlen bekommen als vorher und kolossale Verluste erleiden, für die sie dem Scharfmacherverband für Hamburg-Altona ihren Dank abstatten können.

letzteren infolge des Ausbleibens von Gästen ins Stocken geraten, die Klägerin also ihre einzige Erwerbsquelle verlieren und dadurch zum Nachgeben gezwungen werden sollte. Diese Art des Zwanges ging in doppelter Beziehung über das Maß des bei derartigen Boykotts gewöhnlich zur Anwendung kommenden Druckes hinaus, es sollten im vorliegenden Fall nicht nur die interessierten Arbeiter, nämlich die Musiker, zu dem Boykott mitwirken, sondern das gesamte in Lokal verkehrende Publikum, obwohl es an sich bei den Lohnverhältnissen der Musiker garnicht interessiert war, — und es mußte das Vorgehen des Beklagten zur Folge haben, daß der Wirtschaftsbetrieb der Klägerin wegen Mangels von Gästen völlig aufhörte, die Klägerin also ihre einzige Erwerbsquelle verlor und ruiniert wurde. Ein solches Zwangsmittel, welches auf eine Vergewaltigung des Gegners durch Einwirkung auf seinen geschäftlichen Ruin hinausläuft, kann als erlaubtes Mittel zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht erachtet werden, es überschreitet nach dem Rechtsbewußtsein aller billig und gerecht denkenden Menschen das zulässige Maß; und charakterisiert sich mithin als Verstoß gegen die guten Sitten. Die Anwendbarkeit des § 823 (widerrechtliche und vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Rechten eines Andern) begründet das Gericht dahin, daß nach Reichsgerichtsauffassung das Recht eines Gewerbebetriebs ein wohlverworbenes Recht ist und unter den Begriff der sonstigen Rechte des § 823 falle.

Es ist selbstverständlich, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wird, denn es verkennet völlig die Anwendbarkeit des Begriffs „gute Sitten“, die keineswegs durch den Interessentkreis einer einzelnen Partei oder Klasse, sondern nach allgemein gültigen Auffassungen bestimmt wird, und gibt eine völlig irriige Darstellung vom Wesen des Boykotts. Auf diese irriige Anwendung des Begriffs der guten Sitten und auf diese falsche Auffassung des Boykotts allein stützt sich die Annahme, daß das Vorgehen der Beklagten nach § 823 ein widerrechtliches sei. Die Entscheidung, daß ein Boykott den guten Sitten widerspreche, ist nicht aufrecht zu erhalten, da dieses Kampfmittel in allen Bevölkerungskreisen üblich und Sitte ist.

Kartelle und Sekretariate.

Die Zahl der deutschen Gewerkschaftskartelle ist seit unserer letzten Veröffentlichung im Februar d. J. (Nr. 7) von 426 auf 432 gestiegen. Neu hinzugekommen sind die Kartelle in Adlershof, Alzey, Amberg, Anklam, Euskirchen, Feuerbach, Großenhain i. S., Jauer, Kall, Landshut i. B., Niesa, Uckermünde, Wierßen und Zweibrücken, während die Kartelle in Bingen, Ehrenfeld, Radow-Greifenhagen, Steinbeck eingegangen sind. Bei letzteren 3 handelt es sich um Anschluß an benachbarte Kartelle.

Arbeitersekretariat in Bremerhaven. Unserem Adressenverzeichnis der deutschen Arbeitersekretariate ist nachzutragen das am 1. Juli d. J. eröffnete Arbeitersekretariat in Bremerhaven, dessen Adresse daselbst: Am Hafen 19 lautet.

Mitteilungen.

Die Adresse des Vorstandes des Centralverbandes der Kürschner lautet jetzt: Ernst Schubert, Hamburg 22, Wohldorfer Straße 13.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

II. Quartal 1904.

Einnahmen.

Kassenbestand vom 1. Quartal 1904	18,99 M.
2221 Mitglieder-Beiträge	13 326,00 "
Zinsen	685,00 "
Summa	14 029,99 M.

Ausgaben.

Witwenunterstützung	708,30 M.
Sterbegeld an Frau Gladewig	200,00 "
Zurückgezahlte Beiträge	102,80 "
Porto	39,00 "
Auf der Bank	12 335,00 "
An den Kassierer	150,00 "
Kassenbestand	494,89 "
Summa	14 029,99 M.

Vermögensübersicht.

Auf der Bank	74 989,20 M.
Kassenbestand	494,89 "
Summa	75 484,09 M.

Adressen der örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Jakob Reiß, Templergr. 75.
 Aalen. Jos. Schneider, Friseur, Schulstraße.
 Adlershof. P. Meyer, Gadenbergstr. 11.
 Altenburg (S.-A.). A. Reyschke, Ballstr. 9.
 Altona. Fr. Carlberg, Rainweg 26, Ottenjen.
 Alzey. Heinrich Kerlers, Schuhmacher.
 Amberg (Oberpfalz). Georg Stark, Roßmarkt 61.
 Anklam. Karl Frank, Wollweberstr. 45.
 Ansbach. R. Düring, Schalkhauserstr. 55.
 Apenrade. Paul Muedert, Fischerstr. 3a.
 Apolda. Aug. Kindermann, Schützenplatz 8.
 Arheilgen b. Darmstadt. Ludwig Wütmner.
 Arnstadt i. Th. Emil Ethe, Karl-Marienstr. 40.
 Aschaffenburg. Oswald Lauer, Badergasse 24.
 Aichersleben. Heinrich Harke, Rinthof 11.
 Auerbach i. S. Albert Singer, Steinmetz.
 Augsburg. Wilhelm Deffner, A. 526.
 Baden-Baden. Th. Marzloff, Adlergasse 2.
 Bamberg. Joh. Gasteiger, Michelsberg 6.
 Barby. Herm. Waldheim, Stadtgraben.
 Barmen. Carl Haberland, Rödigerstr. 1.
 Baugen. C. Ciesla, Bettinerstr. 30.

Bayreuth. Fritz Görl, Kreuz-Centralhalle.
 Bergedorf. Karl Wessel, Weidenbaumertweg 42 II.
 Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engcluser 15.
 Bernburg. Fr. Strobels, Steinstr. 2/4.
 Beuthen i. O.-Schl. Joseph Scholz, Birchowstr. 24 II.
 Biberach a. Rh. Karl Ott, Bleicherstr. 2 I.
 Biebrich a. Rh. Janaz Pirzkal, Wiesbadenerstraße, Wirtschaft „Zum Kaiser Adolf“.
 Bielefeld. H. Buscher, Burgweg 68.
 Bitterfeld. Gustav Blum, Dessauer Vorstadt 17.
 Blankenburg a. S. Paul Braune, Finkenherd 26 p.
 Bochum. Paul Wolf, Biemelhauserstr. 40.
 Bozenburg a. G. Franz Saff, Ecke Schwartzoverstraße.
 Bonn a. Rh. Lorenz Niedermair, Mühlengasse 5 I.
 Brake i. D. D. Meyer, Mittelstr. 24.
 Brandenburg a. d. H. Otto Richter, Gr. Gartenstr. 1a.
 Braunschweig. Aug. Wesemeier, Wendenmashstr. 20.III.
 Bremen. H. Eggers, Buchstr. 29, 2. Et.
 Bremerhaven. Wilh. Angelow, Lehe, Weserstr. 23.
 Breslau. P. A. Walter, Messergasse 18/19.
 Breitenheim b. Mainz. Georg Fröhder, Hochstr. 4.
 Brieg i. Schl. Arend, Kolporteur, Fischerstraße.

welches anzuhören für die Betroffenen nicht angenehm sein kann. Denn aus demselben geht hervor, daß die Rechtmäßigkeit ihrer Verträge bezweifelt wird und das Gehalt gewissermaßen mit Vorbehalt bezahlt wird. Verfügt ist ferner, daß eine große Anzahl neuer Ärzte, welche täglich zwei Stunden in den Beratungsanstalten tätig sind, von dieser Tätigkeit entbunden werden sollen. In diesem Fall hat der Vorstand erklärt, daß er der Verfügung nicht folgen könne, weil diese Tätigkeit den neuen Ärzten bei ihrem Engagement übertragen worden sei. Bis jetzt hat die Kreishauptmannschaft hiergegen nicht reagiert. Auch sonst regnete es Verfügungen, die hier nicht alle registriert werden können. Das ist das Leiden der Kasse.

Die Mitglieder müssen, wollen sie die Wohltat der freien ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen genießen, monatlich 50 Pf. Beitrag an den Sanitätsverein bezahlen.

Die Ärzte von Kreishauptmanns Gnaden hatten im vorigen Jahre circa 600 000 Mk. Einkommen von der Krankenkasse. Ohne Streik wäre dasselbe bedeutend erhöht, nach dem „Siege“ wird sich dasselbe auf nicht viel mehr als 200 000 Mk. stellen. Dazu kommt die Konkurrenz ihrer zugezogenen Kollegen, sowohl der Bezirksärzte als der anderen, welche am „Siege“ partizipieren wollten und des Sanitätsvereins bei der Privatpraxis. Das sind Wunden, zu deren Heilung den Ärzten ihre ganze Kunst und Wissenschaft nicht ausreicht.

Daß der Kreishauptmannschaft wohl ist, kann auch nicht angenommen werden, denn unausgesetzt, mit einem Eifer, der einer großen Sache würdig wäre, Verfügungen über Verfügungen zu erlassen, die alle wirkungslos sind, ist auch kein Vergnügen, noch dazu, wenn man es mit so Undankbaren wie den Ärzten zu tun hat. Drohte doch Herr Dr. Hartmann in der „Ärztlichen Rundschau“, daß, wenn die Behörde nicht fest zugreifen würde, man ja erzählen könne, wie Verfügungen zustande kämen! Was hat denn da das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen?

Wenn die „Medizinische Wochenschrift“ schreibt, daß die Behörde nicht auf Seiten der Ärzte gestanden, so kann man der Kreishauptmannschaft diesen Dank der Ärzte schon gönnen, aber zutreffend ist er durchaus nicht. Die Kreishauptmannschaft hat mehr getan als ein gewöhnlicher Sterblicher logisch fassen kann. Sie hat zunächst erklärt, daß das System der Bezirksärzte fest begründet sei, daß die Verträge der neuen Ärzte unter dem Schutze des Gesetzes ständen, und daß man über die genügende ärztliche Behandlung der Kasse eine Probezeit gewähren müsse, die unter einem Monat nicht bestehen könne. Sie hatte den Kassenvorstand veranlaßt, mit Neuengagements aufzuhören, damit noch Platz für Leipziger Ärzte übrig blieb. Am 1. April begann der Streik der Ärzte, die Tätigkeit der Bezirksärzte, die Probezeit hätte also frühestens am 1. Mai ablaufen können, aber schon am 17. April kam eine Verfügung, die kategorisch verlangte, daß der Kassenvorstand innerhalb weniger Tage den Nachweis erbringen solle, daß 98 Ärzte, darunter 12 Spezialisten, vorhanden sein sollten.

Der Ton, in dem diese Verfügung gehalten war, mußte allein schon genügen, es für jeden Arzt bedenklich zu finden, sich der Kasse zur Verfügung zu stellen.

An dem festgesetzten Tage standen 83 Ärzte, darunter die verlangten Spezialisten, zur Verfügung. Diese Zahl hätte ausgereicht zur ärztlichen Versorgung der Mitglieder. Hätte man die Zahl der Konsultationen der meist beschäftigten alten Ärzte mit der Zahl 83 multipliziert, so käme eine bedeutend größere Zahl heraus, als sich aller Voraussicht nach notwendig

machte. Trotzdem kam der Eingriff in das Selbstverwaltungswesen. Der Herr Kreishauptmann verpflichtete sich auch für die Beseitigung der Bezirksärzte.

Die alten Ärzte jubelten in ihrem sofort in Gaue Deutschlands verbreiteten Flugblatt: „Umschiebung der Distriktsärzte mit Hilfe der Regierung.“ Wie schon bemerkt, am guten Willen hat es nicht gefehlt, fehlt es auch heute noch nicht, aber auch der „Kreishauptmann von Leipzig und Herr in dieser Hause“ (am Hofplatz), wie sich der Herr in der letzten Sitzung mit Kassenvorstand und Ärzten vorstellte, nicht allmächtig, auch selbst in Sachsen nicht.

Carl Schulze.

Polizei und Justiz.

Sperre, Boykott und Schadenersatzpflicht.

In Magdeburg hatte ein Bauunternehmer wegen der gegen eine seiner Bauten verfügten Sperre des Vertrauensmann der dortigen Maurer auf Schadenersatz verklagt. Das Landgericht wies indes den Klageanspruch zurück und verneinte das Vorliegen einer Ersatzpflicht.

Mehr Glück hatte die Saalinhäberin Brüggemann in Bremen gegen die Ortsverwaltung des Verbandes der Civilmusiker Deutschlands daselbst, die wegen Lohnunterschieden das Lokal derselben durch Verbreitung eines Flugblattes boykottiert hatten. Wir haben bereits in Nr. 1 (S. 256) auf die dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen hingewiesen. Am 17. Juni hat nun das Landgericht Bremen den Klageanspruch der Lokalinhäberin auf 350 Mk. für berechtigt erklärt. Aus der Begründung entnehmen wir folgendes: Die Klage ist in erster Linie auf § 826 B. G. B. gestützt (Verstoß gegen die guten Sitten); in zweiter Linie stützt die Klägerin, indem sie behauptet, daß die in dem Flugblatt enthaltenen Tatsachen unwahr seien, ihren Anspruch auf § 824 B. G. B. (wahrheitswidrige Behauptung von Tatsachen, die den Kredit eines anderen gefährden oder Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeiführen). Einer Beweisaufnahme über die Wahrheit oder Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen bedürfte es indes nicht, da der Klageanspruch bereits in dem von der Klägerin nicht ausdrücklich in bezug genommenen § 823 B. G. B. eine genügende Stütze finde. § 823 bestimmt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Das Gericht erkennt nun an, daß die Beklagte berechtigt waren, gemäß § 152 der Gew. O. die Kläger zur Unterwerfung unter die von ihnen geforderten Arbeitsbedingungen zu veranlassen. „Aber damit ist nicht gesagt, daß jedes Mittel rechtlich und sittlich erlaubt ist, um jenen Zweck zu erreichen. Das Reichsgericht habe in einer Entscheidung vom 14. Juni 1895 ausgesprochen, daß in der öffentlichen Verbreitung solcher Flugblätter, die zum Boykott auffordern, selbst wenn diese Verteilung nicht auf der Straße, sondern in den Häusern geschieht, eine Störung der öffentlichen Ordnung und damit ein nach § 360, 11 A.-Str.-G. strafbare Uebertretung zu finden sei. In gleichem Sinne haben die Oberlandesgerichte zu Dresden und Köln erkannt. Es mag dahingestellt bleiben, ob diesen Entscheidungen beizutreten ist. Aber auch wenn man jene Auffassung nicht teilt, ist aus einem anderen Grunde ein Verstoß gegen die guten Sitten in der Handlungsweise der Beklagten zu erblicken. Das Zwangsmittel, welches sie gegen die Kläger anwandten, bestand darin, daß der Wirtschaftsbetrieb des

- Kahla. B. Horn.
 Kaiserslautern. Emil Schmäler, „Burg“, Steinstr.
 Kall. Johann Werner, Eintrachtstr. 28.
 Karlsruhe. Albert Willi, Kurvenstr. 17.
 Kattowitz i. D.-Schl. J. Ciommer, Rathausstr. 12.
 Kaufbeuren. Otto Grimm, Rosental 50 II.
 Kellinghusen. M. Ehlers, Chausseestraße.
 Keisterbach a. W. Karl Buhs, Helfmannstr. 9 I.
 Kempten. W. Harzenetter, Hofstraße E 83.
 Kiel. P. Adam, Knooperweg 26.
 Kirchhain. W. Dalig, Wilhelmstr. 1.
 Klein-Kroßenburg. August Friedel, Pfisterer.
 Königsberg i. Pr. S. Lehmann, Rosenstr. 8.
 Königshütte i. D.-Schl. R. Hennemann, Kirchstr. 29.
 Köslin. Friedrich Reinte, Annenstr. 16.
 Kolberg. E. Mallwitz, Treptowstr. 61.
 Konstanz. W. Neckling, Wiesenstr. 10, part.
 Kothheim b. Mainz. Jakob Lehn, Launusstr. 38.
 Kreuznach. Br. Dietrich, Karlsruh. 18.
 Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
 Küppersteg (Mhd.). P. Specht, Wiesdorf, Schießbergstr. 89.
 Lägerdorf i. Holstein. J. Hinsche.
 Lahr i. Baden. Joseph Schütz, Feuerwehrstr. 15 e.
 Lambrecht i. d. Pfalz. A. Walter, Obere Marktstr.
 Landau i. d. Pfalz. Jakob Kapp, Marktstr. 114.
 Landeshut i. Schl. S. Kräzig, Obertorstr. 1.
 Landsberg a. d. W. Hermann Kutowski, Köstelstr. 21 III.
 Landshut i. Bay. Wilh. Södel, Altstadt 299 b. Wolfer.
 Langenberg i. Neuh. Herm. Tiege, Paul Gaystr. 2.
 Langensalza. Karl Hule, Lindenbühl 1.
 Langewiesen i. Th. August Macholdt, Porzellanmaler.
 Lauenburg a. d. E. A. Deed, Maurer, Neustadt Nr. 13.
 Leer (Distr.). S. Mammen, Großstr.
 Leipzig. C. Schulze, Brüderstr. 8.
 Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
 Liegnitz. Friedrich Köhner, Georgenstr. 6.
 Limbach i. S. Paul Großer, Bergstr. 7.
 Lindau im Bodensee. Konrad Ammon, Restaurant
 Engelgarten.
 Lippstadt. Ludwig Koch, Kirbederstr. 33.
 Lissa i. Posen. Paul Jädel, Maurer, Grabenstr. 6.
 Löbau i. S. Wilhelm Looke, Brunnenweg 2.
 Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Spitalstr. 30, 3. Et.
 Lübeck. Joh. Körner, Reiferstr. 33 a.
 Lüdewalde. Oskar Krüger, Auguststr. 9 a.
 Lüdenschheid. Johann Holzschneiders, Louisenstr. 19.
 Ludwigsburg i. Württ. Longin Würdert, Lindenstr. 24.
 Ludwigshafen a. Rh. Otto Ungriht, Dggersheimerstr. 6.
 Lüneburg. Paul Ritzsch, Neuhagen 47 B, 1. Et.
 Magdeburg. Sekretariat, Gr. Münzstr. 1 a, Hof part.
 Mainz. Jakob Schäffer, Fürstenbergerhofstr. 29 IV.
 Mannheim. Th. Löber, Meerfeldstr. 33.
 Marburg. Richard Köhler, Aulgasse 4.
 Meerane. Ernst Seidel, Böhmerstr. 45.
 Meissen (r. d. Elbe). Oskar Scherfig, Steintweg 1.
 Memel. Wilh. Antelmann, Ballaststr. 4, S.
 Memmingen. Hans Link, Gieserstr. 292.
 Merseburg. August Schmidt, Gr. Ritterstr. 1, 2 Et.
 Meß. S. Blad, Rattenurmstr. 4.
 Meiningen. Th. Strazaboseo, Bahnhofstr.
 Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Fasanstr. 6.
 Minden i. W. Paul Blagmeier, Ritterstr. 5 II.
 Mittweida. Julius Lehmann, Freiburgerstr. 40.
 Mügeln. Ewald Hänfel, Gr.-Fischachwitz, Simonstr. 8 I.
 Mühlhausen i. Th. Gg. Thon, Hint. neuen Brunnen 3.
 Mühlhausen i. Elsaß. August Wich, Breitenstr. 7.
 Mühlheim a. Rh. Ludwig Zimm, Angerstraße.
 Mühlheim a. Rh. Carl Schumacher, Grünstr. 52.
 Mühlheim a. Ruhr. Emil Ebert, Auerstr. 2 I.
 München. F. Jacobsen, Baaberggasse 1, 1. Et.
 M.-Gladbach. Rudolf Drechsler, Hardlerböckerstr. 20 I.
 Münster i. W. Wilh. Weprajestki, Wolbeckerstr. 13 a.
 Mýslau i. Bogtl. Richard Hofmann, Braustr. 125.
 Naun. Albert Müllenstädt, Lindenstr. 19.
 Naumburg a. S. Heinrich Schacht, Gr. Wenzelstr. 5.
 Neugersdorf. A. Hoffmann, Georgswalderstr. 46.
 Neuhaudensleben. August Blume, Burgstr. 13.
 Neu-Jsenburg. Anton Chantre, Frankfurterstr. 148.
 Neumünster. R. Seidler, Neumünster-Wittorferkamp b. R.
 Neuruppin. W. Neumann, Wulfenstr.
 Neustadt a. d. S. Joh. Münzer, Metzgergasse 8.
 Neustadt a. d. Orla. Max Salus, Fleischergasse 19/20.
 Neustrelitz i. W. Paul Schaffer, Sandberg 11.
 Nienburg a. d. W. W. Köfeler, Verdener Landstraße.
 Nienburg a. Sa. Wilhelm Knoll, Wasserreihe 12.
 Norden. W. Babs, Hinterlign.
 Nordenham i. D. R. Buslaff, Bahnhofstr. 23 II.
 Nordhausen. Ernst Wolfram, Frauenberg 24.
 Nossen. Anton Schellhorn, Dresdenerstr. 22.
 Nowawes. F. Krohnfeld, Louisenstr. 28, 1. Et.
 Nürnberg. R. Dorn, Arbeitersekretariat, Egidienplatz 22.
 Oberhausen i. Rheinl. Heinrich Heiling, Kohlstr. 27.
 Oberstein a. Nahe. Franz Rohr, Burgstr. 12, III.
 Oederan i. Sachf. Paul Jähmig, Hainicherstr. 157.
 Oelsnitz i. B. ?
 Offenbach a. M. Phil. Sommer, Marktstr. 14.
 Offenbach i. B. Carl Hoffmann, Kornstr. 5.
 Oggersheim i. d. Pf. Karl Gaiser, Postgasse
 Ohrdruf. M. Brill, Hohenlohenstr. 25.
 Oldenburg i. Gr. J. Klein, Eherstr. 14.
 Oypeln. Oswald Schulz, Gr. Strehligerstr. 15, III.
 Oranienburg i. d. Mark. Wilh. Haase, Habelstr. 9.
 Oschatz. Herm. John, Altoschagerstr. 15, Hof.
 Osnabrück. Otto Vesper, Johannisstr. 45 II.
 Osterode a. S. Adolf Riesberg, Eisensteinstr. 503.
 Osterwick a. S. Ernst Riez, Damm 12.
 Parchim. Otto Turban, Fischerdamm 6.
 Pafewalk. W. de la Parre, Kalandstr. 5.
 Paffau. Joh. Kragleder, Gasthaus „Zur neuen Welt“.
 Peine. Reinh. Fämmert, Wallstr. 19.
 Pforzheim. Fr. Schübelin, Moltkestr. 7.
 Pfungstadt. Georg Naab, Eberstädterstr. 16.
 Pinneberg. J. Knaat, per Adr. E. Ruhr, Schulstr. 2.
 Pirmasens. Adolf Schützle, Zweibrückerstr. 64.
 Pirna. Karl Schmidt, Obere Burgstr. 12, 2. Et.
 Plauen i. Bogtl. Franz Förster, Syrastr. 32 p.
 Posen. Witold Werse, St. Martinstr. 33.
 Pößneck i. Th. A. Köthlich, Breitestr. 11.
 Potschappel. Bruno Morgenstern, Gittersee 60.
 Potsdam. Carl Brinkert, Heinrichstr. 20.
 Preetz. S. Frahm, Krausberg 168.
 Prenzlau. Herm. Jahnke, Neustädterdamm 69.
 Queßlinburg. Wilh. Bernier, Hinter der Mauer 10 f.
 Radeberg i. S. E. Menzel, Bahnhofstr. 14.
 Rathenow. Herm. Paulick, Gr. Milowerstr. 75.
 Ratibor. ?
 Ravensburg. Joh. Kraus, Schreiner, Zeughausstraße.
 Rawitsch. Johann Amiec, Moltkestr. 7.
 Rehau. A. Rothermund, Gerberstr. 4.
 Regensburg. P. Schmalzbauer, Kepplerstr. D 103.
 Reichenbach i. Bogtl. F. Martin, Sperlingsberg 7.
 Reichenhall-Bad. Gewerkschaftsverein, Blaue Traube.
 Reimscheid. Alexander Sattler, Flurstr. 3.
 Reudersburg. Fr. Glau, Eckernfördestr. 13.
 Reppen. Paul Dahl, „Im Schwan“.
 Reutlingen. Alois Waldenmaier, Kanzeleistr. 42.
 Riesa. Arno Grünelt, Schützenstr. 25.
 Rixdorf. Alb. Hendrichsle, Kirchhoffstr. 2.
 Ronneburg. Theodor Beyer, Pirchgasse 1.
 Rosenheim i. Bay. Karl Göpfert, Ebersbergerstr. 19, S.
 Rostlau i. Anh. Otto Schulte, Hofstr. 4.
 Rostau i. S. Otto Berger, Egdorferstr. 561 B.

- Bromberg. Paul Stöfel, Jakobstr. 17.
 Bruchsal. Emil Drehmann, Huttenstr. 7.
 Bunzlau i. Schl. Dietrich Schläter, Sprottauerstr. 10.
 Burg b. Magdeburg. Fr. Jäger, Schulstr. 44.
 Burgstädt i. S. Christ. Köhler, Burtersdorf b. B., Nr. 106b.
 Bürgel a. M. Julius Kuntzsch, Rumpenheimerstr. 17 I.
 Büxow i. M. Karl Voigt, Ellenbruchstr. 17 p.
 Calbe a. d. S. Fr. Hölzke, Schloßstr. 85.
 Cammin i. P. Jos. Marquardt.
 Cannstatt. Leonhard Börner, Hallstr. 21 I.
 Cassel. Karl Jungklaus, Wolfhagerstr. 4 IV.
 Celle. Wilhelm Bruns, Wallstr. 39.
 Charlottenburg. Otto Müller, Sophie-Charlottenstr. 86 I.
 Chemnitz. Paul Wagner, Blücherstr. 4 I.
 Köln a. Rh. Joh. Thabor, Severinstr. 199, Gewerkschaftsh.
 Coblenz. Emil Ferges, Coblenz-Lüzel, Annastr. 8 II.
 Coburg. Bruno Körschner, Kaiserstr. 3.
 Colmar i. E. C. Möhring, Privatweg 12.
 Cöpenick. Otto Joch, Kurfürsten-Allee 2.
 Coswig i. Anhalt. Wilhelm Müller, Baderstr. 23, pt.
 Cottbus. B. Leupold, Wintergartenstr. 12 I.
 Cöthen i. Anhalt. Alfred Sommer, Zimmerstr. 20 a II.
 Crefeld. Herm. Eizerodt, Alte Linmarstr. 105.
 Grimmitzschau. Karl Köhler, Herrengasse 11, Kontor.
 Danzig. Otto Ewert, Fischmarkt 6 p.
 Darmstadt. Ant. Sparr, Elisabethenstr. 31.
 Delitzsch. Ad. Münzer, Neuestraße 38 a.
 Delmenhorst. B. Henje, Bremerstr. 59.
 Dessau. Max Günther, Daheimstr. 11.
 Detmold (Lippe). Wilh. Saarmann, Behrenhagenstr. 28.
 Dietrichsdorf b. Kiel. H. Reimers, Vocksberg 18 II.
 Döbeln i. S. Oskar Walz, Neuhäuser Waldheimerstr. 27.
 Doberan i. M. C. Thoms, Stülow, Häuslerei 2.
 Dortmund. C. Mehlich, Hüttemannstr. 23.
 Dresden. Otto Streine, Rixenbergstr. 2, Volkshaus.
 Düsseldorf. B. Schildbach, Kaiserstr. 8 I.
 Duisburg. August Schoch, Musfeldstr. 57, 1. Et.
 Durlach i. Baden. Carl Manns, Wilhelmstr. 5, 3. Et.
 Eberstadt b. Darmst. P. Rohmann, Verl. Schwanenstr.
 Eberswalde. Otto Eichstädt, Eisenbahnstr. 69, b. Feld.
 Ebingen (Württemberg). A. Gomeringer, Völgelgasse 982.
 Eilenburg. Friedrich Rische, Wallstr. 10 a II.
 Einbeck. F. Lohmann, Knochenhauerstr. 25.
 Eisenach. Louis Hill, Ehrensteig 72.
 Eisenberg (S.-A.). A. Schlegel, Bahnhofstr. 1.
 Eisleben. C. Knoche, Helfta b. Eisleben 110.
 Elberfeld. Jos. Ehrhitzer, Hombüchelerstr. 58.
 Elbing. A. Gehrman, Neuhäuser Marienburgerdamm 10.
 Emden. A. Gerspacher, Wilhelmstr. 91.
 Elmshorn. C. Boß, Königsstr. 5.
 Emmendingen i. Baden. C. Zimmermann, Neustr. 30.
 Erfurt. M. v. Lojewski, Kronenburg 10/11.
 Erlangen. Anton Hammerbacher, Waldstr. 23.
 Eschwege. Carl Koch, Hospitalplatz 1.
 Essen a. d. Ruhr. Wilh. Wohlsein, Oberdorffstr. 155.
 Esping. Karl Franck, Hafenmarkt 6.
 Eustirchen. ?
 Eutin. F. Ziesemer, Weidestr. 56.
 Falkenstein i. B. Georg Felbinger, Elfelderstr. 201 N.
 Fehenheim. Jean Puth, Haingrabenstr. 14.
 Feuerbach b. Stuttg. Chr. Schumacher, Stuttgarterstr. 74.
 Finsterwalde. Otto Biese, Al. Ringstr. 5.
 Flensburg. Wald. Sörensen, Duburgerstr. 55, 1. Et.
 Forchheim i. Bayern. Joh. Mürschberger, Dreikirchenstr. 19.
 Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
 Frankenberg i. S. Oskar Müller, Körnerstr. 14 III.
 Frankenhäuser a. Kyffh. Franz Winter.
 Frankenthal (Rheinpfalz). Fritz Wide, Speiererstr. 43.
 Frankfurt a. M. L. Dorsch, Am Schwimmbad 8—10.
 Frankfurt a. d. O. Otto Müller, Croßenerstr. 27 c.
 Fraustadt i. Posen. Paul Heinrich, Niederpietschen 25.
 Freiberg i. S. B. Findeisen, Obere Langegasse 14, II.
 Freiburg i. B. S. Christiansen, Lehenstr. 12.
 Freiburg i. Schl. Rudolf Kössner, Kirchstr. 26.
 Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
 Friedrichroda. Johannes Köllner, Oberhornschuffstr. 39.
 Friedrichshagen. Reinhold Rose, Scharnweberstr. 95.
 Fürstenwalde. Albert Schön, Küstrinerstr. 9.
 Fürth i. Bayern. Ad. Michel Dirschel, Moststr. 7.
 Gebweiler i. E. Alphons Killy, Mittlere Eschobengasse 1.
 Gelsenkirchen. Heinrich Böhneke, Essenerstr. 109.
 Genthin. Carl Rettig, Dfstr. 1.
 Gera (N. j. L.). Adolf Rupprecht, Friedrichstr. 21.
 Geesthacht. Karl Sowa, Hegeberstr. 2.
 Gevelsberg. Joh. Schlösser, Rosentalerstr. 5.
 Gießen. Aug. Bock, Dammstr. 22, 2. Et.
 Glauchau. Gust. Steinberg, Schneider, Hoffnung 37.
 Gleiwitz D.-Schl. Roman Becker, Mittelstr. 3.
 Glogau. Oswald Schreyer, Langestr. 42, II.
 Glückstadt. Franz Hein, Bordenau 5.
 Gonsenheim b. Mainz. G. v. Derg, Rombacherstr. 305/10.
 Göppingen. A. Hieber, Gasthaus „Dreikönige“.
 Görlitz. Rob. Lindner, Rothenburgerstr. 46.
 Goslar i. H. Wilhelm Wejche, Bäckerstr. 88.
 Götting. Ernst Knöffler, Markt 144.
 Göttingen. Fr. Dohrmann, Gronertorstr. 24.
 Gotha. F. Wichert, Dfstr. 71.
 Graudenz. Emil Lenz, Neundorf b. Graudenz.
 Greifswald. M. Hopp, Brinkstr. 51.
 Greiz i. B. Otto Forkert, Wiesenstr. 2, p.
 Grimma i. S. Rich. Hentsch, Mühlstr. 18.
 Großenhain i. S. Hermann Voigt, Töpfergasse 5.
 Gr.-Lichterfelde. Hermann Jernick, Dsdorferstr. 9.
 Gr.-Schönau i. S. Paul Trinks, Zittauerstr. 97.
 Grünberg i. Schl. August Schönknecht, Zietzenstr. 2.
 Grünstadt. Fr. Pohlmeier, Altgasse.
 Güstrow. A. Schirpig, Schwerinstr. 16 I.
 Guben. Joseph Lampka, Sommerfelderstr. 20.
 Habersleben. A. Andersen, Süder-Markt 295.
 Hagen i. B. Robert Watty, Nordstr. 7, 3. Et.
 Halberstadt. Julius Volkman, Johannesbrunnen 11.
 Hall i. Württemberg. Franz Reitzeier, Langeferstr.
 Halle a. d. S. M. Gildenberg, Geiststr. 21.
 Hamburg. B. Grosse, Gänsemarkt 35, 2. Et.
 Hamm i. B. S. Bohne, Schillerstr. 45.
 Hameln. G. Käppner, Fischbederstr. 35 I.
 Hanau. Jean Hofmann, Rosenstr. 13.
 Hannover. Franz Fenske, Linden, Behnstr. 15.
 Harburg a. d. E. S. H. Vering, Elisenstr. 34 II.
 Hartha. Emil Naumann, Leisnigerstr. 23.
 Hartebt b. Bremen. S. Hamann, Flehtraden 43.
 Haynau i. Schl. Adolf Otto, Parkstr. 10 II.
 Heidelberg. Aug. Danner, Brunnengasse 2, 3. Et.
 Heidenheim a. d. Brz. Fritz Rentner, Hintere Gasse 31.
 Heidingsfeld b. Würzburg. Robert Kern, Klopfergasse.
 Heilbronn. Paul Härke, Mozartstr. 23.
 Helmstedt. Heinrich Kühne, Gr. Ratthagen 21.
 Herford. Wilh. Muschter, Illverdifferstr. 440.
 Herne i. B. Georg Gampert, Mont-Cenisstr. 75.
 Hilbesheim. Joh. Gesper, Moritzberg, Elzerstr. 52 a.
 Hirschberg i. Schl. Reinhold Pfeiffer, Cunnerdorf 204.
 Höchst a. M. D. Hartmann, Königssteinerstr. 59 a.
 Hof i. Bayern. Johann Schröder, Schillerstr. 34.
 Holzwinden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5.
 Hörde i. B. Johannes Franck, Weimingerhofstr. 12.
 Hufum. Ernst Erit, Nordhufum 67 a.
 Jauer. Rudolf Schlagmann, Vollenhainerstr. 1 II.
 Jena. Adolf Wolf, „Jenaer Volksblatt“.
 Jlmeneau. Emil Hoffmann, Wiesenweg 42.
 Jüggstadt. Fl. Bachmann, Untere Graben 71, 2. Et.
 Kerlohn. Hermann Schneider, Grabenstr. 4.
 Kschöe. Julius Wendemuth, Jürgenstr. 24, part.

- Koßthof. C. Bugdahn, Margarethenstr. 31 2. Et.
 Kothenburg a. T. Joh. Wagner, Alter Stadtgraben 295.
 Rudolfsstadt. Hermann Büttner, Börzge 2.
 Ruhla. J. Seehofer, Karolinenstr. 39.
 Ruhrort. M. Krämer, Veed b Ruhrort, Kaiserstr. 170.
 Rummelsburg. A. Brüscke, Prinz Albertstr. 5 a.
 Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.
 Saarbrücken. A. Christmann, Malstatt, Saarbrückerstr. 10.
 Säckingen a. Rh. Fridolin Fleig, Baslerstr. 23 III.
 Salungen. Joh. Büßler, Rappenplatz 244.
 Sangerhausen. Albert Elster, Vogtstädterstr. 7.
 Schiffbek-Steinbek. Rudolf Lemle, Hamburgerstr. 55.
 Schleuditz. Otto Fritsche, Turnerstr. 5, part.
 Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
 Schmölln (S.-A.). B. Schlenzig, Lohsenstr. 8.
 Schönebeck a. d. E. Hermann Treffahn, Welsleberstr. 1c.
 Schöningen. G. Wagemann, Ritterstr. 2.
 Schönlanke. Emil Heuer, Pöfenerstr. 16.
 Schramberg. Julius Mauthé, Burgstr. 11.
 Schwabach. Georg Höndler, Rittersbacherstr. 21.
 Schwab.-Gmünd. Franz Wanner, Rinderbachergasse 43.
 Schweidnitz. Josef Berke, Drechsler, Hochstr. 15.
 Schweinfurt. Joh. Fehler, Theresienstr. 6, 3. Et.
 Schwelm i. W. Heinrich Meier, Kirchplatz 10.
 Schwenningen i. Württ. S. Fleig, Verl. Turnerstr. 252.
 Schwerin i. M. R. Eggers, Rehrwieder 2 III.
 Schwerte. C. Domke, Gastwirtschaft Köfener.
 Schwiebus. Reinhold Schulz, Brückerstr. 121.
 Segeberg. Joh. Harm, Oldesloerstr. 68.
 Seiffhennersdorf. Emil Krenz. 106.
 Siegen. Fritz Wolff, Kirchweg 54.
 Singen (Amt Konstanz). C. Hübner, Fittingswohnungen 20.
 Soest i. W. Ludwig Jasoli, Röttenstr. 14.
 Solingen. Peter Bojarbé, Krassenhöhe 20.
 Sommerfeld. J. Hoffmann, In den Gärten 278.
 Sonneberg i. Th. Nicol. Sieder, Obere Marktstr. 30 a.
 Sorau. Fritz Hornig, Saganerstr. 43.
 Spandau. Albert du Rosen, Falkenhagenerstr. 30.
 Speyer. Heinz. Karjes, Frohsinn 2.
 Spremberg. Julius Herbst, Luisenstr. 31.
 Stargardt i. P. Ebert, Tischler, Schuhstr. 6.
 Staßfurt. Franz Kessler, Michaelisstr. 6a.
 Stadtilm. Paul Langguth, Markt 24.
 Steglitz. F. Döring, Hubertusstr. 5, Seitenflügel, 4. Et.
 Stendal. Johann Goransky, Schützenstr. 8.
 Stettin. Max Poupar, Friedrich Karlstr. 28.
 Stolp i. Pomm. Emil Voigt, Schulstr. 6.
 Stralsund. G. Nagel, Frankendamm 38, Gewerkschaftsh.
 Strasburg i. d. N. ?
 Straßburg i. E. F. Geiler, Spachhäuserstr. 9, 2. Et.
 Striegau i. Schl. Paul Bänisch, Kirchplatz 11.
 Stuttgart. D. Raether, Eßlingerstr. 17/19.
 Suhls i. Th. G. Störmer, Oberland.
 Swinemünde. Alfred Weiße, Färberstr. 50.
 Tangermünde. Hugo Dannhauer, Bahnhofstr. 82.
 Teterow i. M. W. Legow, Nördliche Ringstr. 545.
 Thorn. Paul Neumann, Mocker, Moltkestr. 7.
 Tilsit. Aug. Ludwigkeit, Königsbergerstr. 8.
 Tönning. Gustav Schmidt, Hafen 7.
 Trebbin. Wilhelm Beesler, Lindenstraße.
 Trier. Wilh. Schmidt, Paulinstr. 15, III.
 Tübingen. J. Rauser, Ambergasse 19.
 Tutzingen. Wilh. Wezel, „Zum goldenen Adler“.
 Uckermünde. G. Fröhlich, Liepgartenstr. 11 d.
 Uelzen. Otto Lange, Mühlenstr. 29.
 Uetersen i. Holst. Joh. Gilsdorf, Gr. Sand 50 b.
 Ulma a. d. D. Friedr. Göhring, Neu-Ulm, Kasernenstr. 48, II.
 Unna. Alois Wollersjen, Karlstr. 1.
 Varel i. Oldenb. Jakob Umsonst, Hafertampstr. 49.
 Begeßak. Albert Meier, Vorghöhe Nr. 18, St. Magnus.
 Velbert. Wilhelm Kapahnke, Werderstr. 27.
 Velten i. d. M. Alfred Hille, Breitestr. 61.
 Verden. Grüttner, Hinter der Sandbergmauer 5.
 Vetschau. Johannes Kersten, Karlstr. 28.
 Viersen. Anton Schröder, Krefelderstr. 81.
 Waldenburg i. Schl. E. Michaelis, Freiburgerstraße.
 Waldheim i. S. Emil Haufe, Thalstr. 10, 2. Et.
 Wandsbek. Heinz. Siemers, Auf dem Königsland 1 II.
 Wedel. Wilhelm Vaade, Hafenstraße.
 Wesel. M. Rabst, Wallstr. 1.
 Weida. Carl Pufe, Sandstr. 3.
 Weimar. Eduard Reid, Jakobstr. 39.
 Weinheim. Karl Fichtner, Grundelbachstr. V, 150.
 Weissenau. Wilh. Feth, Langenthalstr. 28.
 Weisenfels. Carl Normann, Raumburger Chaussee 10.
 Weisensee b. Berlin. Emil Schumann, Lehderstr. 5 pt.
 Weiskammer. Wilhelm Ortwig, Schützenplatz 1.
 Werbau. Emil Geidel, Friedhoffstr. 4.
 Wernigerode. Karl Dufung, Plennigstr. 17.
 Wiesbaden. Friedrich Genzler, Drantienstr. 60 M pt.
 Wilhelmsburg a. E. A. Keilwitz, Reiberstieg, Schulstr. 31.
 Wilhelmshaven. Heinrich Jürgens, Bant, Neue Wilhelms-
 havenerstr. 18, 1. Et.
 Winsten a. Luhe. Rudolf Blohm.
 Wismar. Heinrich Odewahn, Neustadt 2 c.
 Witten a. d. R. Johann Bangert, Ardenstr. 118.
 Wittenberg a. d. E. Wilhelm Freudenberg, Süden-
 straße 29, Restaurant.
 Wittenberge. Karl Schmidt, Moltkestr. 16.
 Wolfenbüttel. ?
 Wolgast. Otto Passchl, Fischerstr. 22.
 Worms. Joh. Engelmann, Liebenauerstr. 75.
 Wunsiedel i. Fichtelgeb. R. Laumann, Ludwigstr. 362.
 Würzburg. Ad. Hug, Grombühlstr. 43 a I.
 Aqs.-Wusterhausen. W. Schreiber, Plantage 7.
 Zeitz. Hermann Renner, Brühl 2, Consum.
 Zerbst. Otto Probst, Ziegelstr. 27.
 Zeulenroda. Richard Böhme, Buchstr. 12, II.
 Zirndorf b. Fürth. Joh. Grill, Schreiner.
 Zittau i. S. Rob. Kirsche, Neusalzaerstr. 19, I.
 Zuffenhausen. Friedrich Reeber, Duerstr. 15, II.
 Zweibrücken. L. Fuhrmann, Gasthaus zum goldenen
 Stern.
 Zwickau. Hermann Krasser, Glauchauerstr. 56, 1. Et.

Gewerkschaftsbeamter für Ost- und Westpreußen gesucht.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen soll ab 1. Oktober 1904 von der Generalkommission ein Beamter angestellt werden, der für die Ausbreitung und Erhaltung der Gewerkschaften tätig sein soll. Das Gehalt ist auf 2000 Mk. pro Jahr festgesetzt. Der Beamte soll in Königsberg i. Pr. Wohnung nehmen. Bewerber um diese Stelle wollen sich bis zum 16. August bei Unterzeichnetem melden. Der Meldung sind beizufügen: Mitteilungen über die bisher von dem Bewerber in den Gewerkschaften ausgeübte Tätigkeit und eine Schilderung der Art und Weise, die bei der gewerkschaftlichen Agitation in den östlichen Provinzen anzuwenden ist.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
 E. Legien, Berlin SO. 16., Engel-Ufer 15.